

position

The logo for DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram shape with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

DGB

● **Flucht. Asyl. Menschenwürde.** DGB-Handreichung

Impressum

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Vorstandsbereich 4
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Annelie Buntenbach

Redaktion:
Thorsten Jäger, Autor
Volker Roßocha, Beauftragter für Migrations- und Antirassismuspoleitik

Satz und Druck:
PrintNetwork pn GmbH

Stand:
März 2014

Preis der Broschüre und Kosten für Porto und Versand können Sie beim DGB-Online Bestellservice einsehen.

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB bitte über den DGB-Online-Bestellservice:

Link: www.dgb-bestellservice.de

Schriftliche Bestellungen NUR für Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:
PrintNetwork pn GmbH, Stralauer Platz 33–34, 10243 Berlin

Inhalt

Vorwort	2
Kapitel 1: Daten und Fakten zu Flucht und Asyl	4
Flüchtlinge weltweit, in der Europäischen Union und in Deutschland	4
Hauptherkunftsländer 2014	6
Festung Europa: Grenzanlagen und ein Massengrab im Mittelmeer	7
Die Rückkehr zu unterlassener Hilfeleistung: Von MARE NOSTRUM zu TRITON	8
Dublin-Verordnung: Flüchtlinge im europäischen Verschiebebahnhof	8
Kapitel 2: Rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingen in Deutschland	11
Rechtsstellung Asylsuchender mit Aufenthaltsgestattung und geduldeter Personen ..	11
Arbeitsmarktzugang und Anspruch auf Sozialleistungen von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und geduldeten Personen	12
Rechtsstellung subsidiär geschützter Personen und Flüchtlingen mit einem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen	16
Rechtsstellung von Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention	18
Rechtsstellung von gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie ihren Eltern	18
Flüchtlingsunterbringung: Eine Aufgabe der Länder	19
Kapitel 3: Flüchtlinge und der Arbeitsmarkt	21
Sprachförderung als Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung	21
Unterstützung bei der Aufnahme einer Berufsausbildung	22
Unterstützung bei der Aufnahme einer Beschäftigung	23
Unterstützung durch die Förderung von Netzwerken	24
Unterstützung bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen	25
Kapitel 4: Gewerkschaftliche und betriebliche Handlungsmöglichkeiten	26
(Sich) über Flüchtlinge und über Fluchtursachen informieren	27
Flüchtlinge zum Thema im Betrieb machen	28
Rassisten und rassistischen Parolen entgegenzutreten	29
Auf Flüchtlinge zugehen	31
Flüchtlinge unterstützen	33
Kapitel 5: Serviceteil	36
Flüchtlingsorganisationen	36
Bundesweite Organisationen, Institutionen und Netzwerke	36
Gewerkschaftliche Einrichtungen und Gewerkschaften	37
Gewerkschaftliche und sonstige Beratungsstellen zum Arbeitsrecht	37

Vorwort



„Menschen, die vor Krieg, Bürgerkrieg, politischer oder geschlechtsspezifischer Verfolgung fliehen, müssen in Deutschland und in der EU selbstverständlich Aufnahme finden, individuell Asyl beantragen können und in einem zügigen, fairen Verfahren anerkannt werden.“ (DGB-Bundeskongress 2014).

Die Europäische Union und Deutschland haben eine Verpflichtung Schutzsuchende aufzunehmen, nicht nur aus humanitären Gründen sondern vielmehr wegen seiner eigenen Geschichte und aufgrund internationaler Verpflichtungen. Angesichts der Katastrophe vor der italienischen Insel Lampedusa im September 2013 und den vielen weiteren Menschen, die auf der Suche nach Schutz an den Grenzen Europas ihr Leben lassen mussten, ist klar: Die europäischen Regelungen zur Einreise und zum Aufenthalt von Flüchtlingen müssen grundlegend verändert werden. Dazu gehören die Regelungen für die Zuständigkeit von EU-Staaten für ein Asylverfahren genauso wie die Bestimmungen zur Unterbringung und die gesellschaftliche und ökonomische Eingliederung.

Im letzten Jahr stellten rund 170.000 Menschen einen Asylantrag (Erstantrag) in Deutschland. Die gegenüber früheren Jahren wesentlich höheren Antragszahlen hängen vor allem mit den Bürgerkriegen auf der arabischen Halbinsel zusammen. Daher hat sich auch die sogenannte Schutzquote, also der Prozentsatz der Anerkennungen von 24,8 Prozent im Jahr 2013 auf 31,5 Prozent im Jahr 2014 deutlich erhöht.

Immer noch, auch nach einigen rechtlichen Änderungen, verbleibt ein großer Teil an Flüchtlingen ohne Anerkennung und ist auf eine Duldung angewiesen, Ende 2014 waren dies 113.221 Personen. Davon leben rund Zweidrittel länger als fünf Jahre in Deutschland. Ihre Lebenssituation ist besonders prekär. Der Zugang zu Sprachkursen ist ihnen verwehrt, häufig wohnen sie in Gemeinschaftsunterkünften und nicht zuletzt haben sie nur wenige Chancen auf eine berufliche Ausbildung und eine qualifizierte Beschäftigung.

Der DGB und die Gewerkschaften sind daher – auch um Flüchtlinge vor prekärer Beschäftigung und Ausbeutung zu schützen – der Auffassung, dass vor allem Asylsuchenden und Geduldeten ein möglichst frühzeitiger Zugang zu Berufsberatung, Ausbildung und Beschäf-

tigung ermöglicht werden muss. Dazu ist auch erforderlich, sozialrechtliche Ausschlüsse und die Residenzpflicht abzuschaffen, die Flüchtlinge zum Verbleib an Orten mit geringen Beschäftigungschancen zwingt.

Mit unseren Forderungen sind wir nicht allein. Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Betriebe, Unternehmen und auch politische Parteien sind mit uns der Auffassung, dass die Teilhabechancen von Flüchtlingen verbessert werden und die dagegen stehenden Hürden abgebaut werden müssen. Aber es gibt auch Menschen in Deutschland, die die Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen ablehnen. Die Demonstrationen der sogenannten PEGIDA und ihrer Ableger sowie Untersuchungen zu den politischen Einstellungen haben dies deutlich gemacht. Wo Flüchtlinge und ihre Unterkünfte angegriffen werden zeigt sich, dass grundlegende Menschenrechte nicht akzeptiert und Menschenleben bewusst gefährdet werden.

Wir wollen mit dieser Broschüre, die sich an gewerkschaftlich Aktive richtet, über Zahlen, Daten und Fakten sowie über rechtliche Bedingungen, insbesondere beim Zugang zu Beschäftigung, informieren. Die in der Broschüre enthaltenen rechtlichen Hinweise ersetzen keine konkrete Beratung in aufenthalts- oder asylverfahrensrechtlichen Fragen durch kompetente Anlaufstellen oder Anwälte. Auch können wir – angesichts laufender Gesetzgebungsverfahren – keine Gewähr für die Vollständigkeit übernehmen.

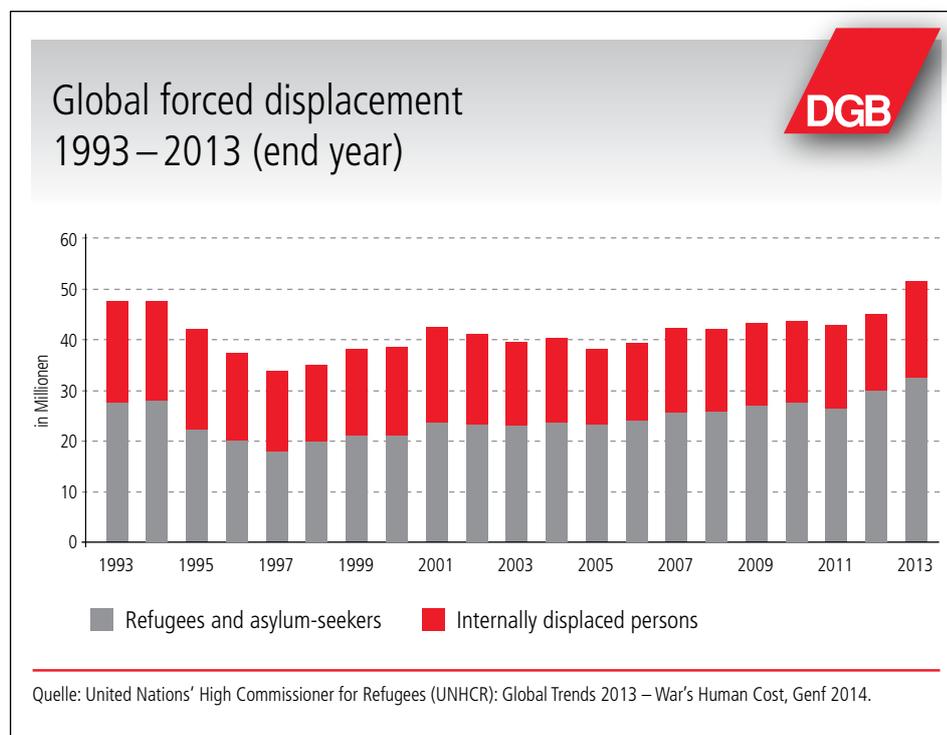
Diese Broschüre will dazu anregen, mit Kolleginnen und Kollegen über die Themen zu diskutieren, um Vorurteile abzubauen. Außerdem informieren wir exemplarisch über Projekte zur Arbeitsmarktintegration. Am Schluss dieser Broschüre haben wir wichtige Ansprechstellen aufgelistet, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen helfen können, aber auch für die Information und Beratung von Flüchtlingen zur Verfügung stehen.



Annelie Buntenbach

Kapitel 1: Daten und Fakten zu Flucht und Asyl

Flüchtlinge weltweit, in der Europäischen Union und in Deutschland



Im Dezember 2013 gab es nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) weltweit insgesamt 51,2 Millionen Flüchtlinge und Binnenvertriebene. Niemals seit dem Ende des 2. Weltkriegs flohen mehr Menschen vor Krieg, Verfolgung und anderen existenziellen Bedrohungen. Schon jetzt zeichnet sich ab: Das 21. Jahrhundert wird zum zweiten „Jahrhundert der Flüchtlinge“ in Folge.

Die weitaus meisten Flüchtlinge retten sich in sichere Regionen im Inland oder in angrenzende Staaten. Nur etwa 1 Prozent sucht Schutz in Europa und in Deutschland: Vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. September 2014 wurden in den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union insgesamt 538.990 Asylanträge gestellt, davon knapp ein Drittel (171.945 Asylanträge) in Deutschland (Eurostat: Data in focus 15/2014: Population and social conditions – Autor: Alexandros Bitoulas).

In absoluten Zahlen hat Deutschland in diesem Zeitraum im EU-Vergleich zwar die mit Abstand meisten Flüchtlinge aufgenommen. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung rangierte es mit 213 Asylsuchenden auf 100.000 Einwohnende demgegenüber nur im europäischen Mittelfeld. In Schweden (821 Asylsuchende auf 100.000 Einwohner/innen), Malta (332 Asylsuchende auf 100.000 Einwohner/innen), Österreich (246 Asylsuchende auf 100.000 Einwohner/innen), Dänemark (228 Asylsuchende auf 100.000 Einwohner/innen) und Luxemburg (220 Asylsuchende auf 100.000 Einwohner/innen) waren die relativen Flüchtlingszahlen teilweise deutlich höher als in der Bundesrepublik.

Deutsche Presse Agentur vom 28. Oktober 2014, zit. nach Stern-online: Bürgerkrieg in Syrien Hunderttausende fliehen in die Nachbarstaaten.

Bundestags-Drucksache 18/2563 vom 16.09.2014: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Erreichbarkeit der deutschen Auslandsvertretungen für syrische Flüchtlinge und ihre Angehörigen.

Fast die Hälfte der 11 Millionen Syrer/innen, die der blutige Bürgerkrieg zur Flucht gezwungen hat, ist zu Binnenvertriebenen im eigenen Land geworden. Der Libanon hat seit Beginn des Krieges 2011 weit mehr als 1,2 Million syrische Flüchtlinge aufgenommen und seine Einwohnerzahl damit um etwa ein Drittel gesteigert. In Jordanien kommen auf etwa sechs Millionen Einwohner/innen zur Zeit mehr als 600.000 registrierte Flüchtlinge und die Türkei hat nach Regierungsangaben bisher 1,5 Millionen syrischen Flüchtlingen Schutz gewährt. Etwa 220.000 syrische Flüchtlinge sind im Irak untergekommen, rund 140.000 Syrer/innen verschlug es nach Ägypten.

Zum Vergleich: Seit dem Jahr 2011 sind von Anfang 2011 bis zum 31. Juli 2014 insgesamt 57.912 Syrer/innen nach Deutschland gekommen.

Von Januar bis Dezember 2014 wurden in Deutschland insgesamt 202.834 Asylanträge gestellt, davon 173.072 Erstanträge von neu eingereisten Flüchtlingen und 29.762 Folgeanträge von Schutzsuchenden, die sich bereits länger in Deutschland aufhalten. Die meisten Anträge wurden von Flüchtlingen aus Syrien, Serbien, Eritrea und Afghanistan gestellt.
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2014 und das Berichtsjahr 2014

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2014		Asylanträge insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1	Syrien, Arabische Republik	41.100	39.332	1.768
2	Serbien	27.148	17.172	9.976
3	Eritrea	13.253	13.198	55
4	Afghanistan	9.673	9.115	558
5	Albanien	8.113	7.865	248
6	Kosovo	8.923	6.908	2.015
7	Bosnien und Herzegowina	8.474	5.705	2.769
8	Mazedonien	8.906	5.614	3.292
9	Somalia	5.685	5.528	157
10	Irak	9.499	5.345	4.154
Summe Top 10		140.774	115.782	24.992
Herkunftsländer gesamt		202.834	173.072	29.762

Gegenüber den Vorjahren stieg die Zahl der Asylantragsteller/innen massiv an. Die Gründe für den Anstieg sind vor allem der Bürgerkrieg in Syrien und dem Irak sowie die problematische Situation von Roma in Serbien. Die Gesamtzahl an Asylanträgen in 2014 liegt aber noch weit hinter der der 1990er Jahre. Im Jahr 1992 beantragten ca. 440.000 Menschen in der Bundesrepublik Deutschland politisches Asyl.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Erstanträge	27.649	41.332	45.741	64.539	109.580	173.072
Folgeanträge	5.384	7.257	7.606	13.112	17.443	29.762
Gesamt	33.033	48.589	53.347	77.651	127.023	202.834

Hauptherkunftsländer 2014

Die meisten der Flüchtlinge in Deutschland kamen im Jahr 2014 aus Syrien, Serbien, Eritrea und Afghanistan. Sie sind zugleich Botschafter und Opfer von Verwerfungen, Krisen und Kriegen in ihren Ländern:

■ Syrien

Seit Beginn des blutigen Bürgerkrieges im Jahr 2011 sind in Syrien nach Schätzungen der Vereinten Nationen bisher mindestens 200.000 Menschen Gewalttätigkeiten zum Opfer gefallen, darunter viele Zivilisten, Frauen und Kinder. Mehr als 3,5 Millionen Männer und Frauen mussten das Land verlassen und haben in der Regel in den Nachbarstaaten Syriens Schutz gefunden. Über 6,5 Millionen Syrer/innen wurden darüber hinaus seit 2011 zu Vertriebenen im eigenen Land.

■ Serbien

Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit, Vertreibung, keine Registrierung der Staatsbürgerschaft, keine Gesundheitsversorgung und die Ausgrenzung von Kindern aus dem Schulsystem – das ist nach der Analyse der Europäischen Kommission der Alltag vieler Roma in Serbien und anderen südosteuropäischen Staaten. Ein menschenwürdiges Leben dort ist für die Betroffenen kaum möglich, weil ihnen grundlegende amtliche Dokumente vorenthalten werden und sie deshalb weder ihre Grundrechte noch staatliche Unterstützung einfordern können.

Mit dem „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ haben Bundestag und Bundesrat am 6. November 2014 die Länder Serbien, Bosnien-Herzegowina und Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt. Es wird damit gesetzlich unterstellt, dass in diesen Ländern weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Asylanträge von Flüchtlingen aus diesen Ländern werden unabhängig vom Einzelfall als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die Rechtsmittel und Einspruchsfristen gegen eine solche ablehnende Entscheidung sind stark eingeschränkt.

Damit haben auch Angehörige der Roma-Minderheit aus diesen drei Ländern künftig kaum noch eine Chance auf die Gewährung von Schutz in Deutschland, obwohl ihre massive Diskriminierung von Verwaltungsgerichten in Deutschland immer wieder als asylrelevant eingestuft wird und in anderen EU-Mitgliedstaaten wie z. B. Belgien oder in der Schweiz vielfach zu Asylanerkennungen führt.

■ Eritrea

Anhaltende und systematische Verletzungen der Menschenrechte wirft der UN-Menschenrechtsrat der Militärregierung und den eritreischen Behörden vor. Demnach sind willkürliche Hinrichtungen, Folter, unhaltbare Haftbedingungen in dem ostafrikanischen Staat an der Tagesordnung. Obwohl das Militär auf Flüchtlinge schießt, versuchen seit Anfang 2014 monatlich etwa 4.000 Personen, das Land zu verlassen und der brutalen Unterdrückung zu entkommen.

■ Afghanistan

Aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan geht hervor, dass sich die ohnehin prekäre Situation in dem Land in den letzten Monaten dramatisch verschlechtert hat. Lokale Machthaber, Warlords und Milizen, die mit der Drogenkriminalität verflochten sind, haben regional einen erheblichen Einfluss und untergraben die Autorität der afghanischen Sicherheitskräfte. Im ganzen Land ist demnach mit Anschlägen zu rechnen. Im Jahr

2013 waren hierbei mindestens 8.600 zivile Opfer und rund 3.000 Todesfälle zu beklagen. Die Versorgung der Bevölkerung und insbesondere der Kinder mit Lebensmitteln und medizinischen Gütern liegt weitgehend am Boden.

Bestellung und Download:
[www.proasyl.de/shop/pi.php/
Flucht-braucht-Wege.html](http://www.proasyl.de/shop/pi.php/Flucht-braucht-Wege.html)

Die von PRO ASYL herausgegebene Broschüre „Flucht braucht Wege“ nimmt die Flüchtlingskatastrophe vor Lampedusa im Oktober 2013 zum Anlass, um die aktuelle EU-Flüchtlingspolitik zu bewerten. Statt einer Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik setzt Europa nach Auffassung von PRO ASYL auf das „Recycling flüchtlingsfeindlicher Maßnahmen“ wie eine verstärkte Zusammenarbeit mit Transit- und Herkunftsstaaten von Flüchtlingen und den Ausbau von Grenzsicherungsmaßnahmen. Die kostenlose Broschüre zeigt alternative Optionen für eine menschenrechtskonformere Asylpolitik in Europa auf.

Festung Europa: Grenzanlagen und ein Massengrab im Mittelmeer

In einer Pressemitteilung zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2014 beklagte António Guterres, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, „dass manche Regierungen zunehmend dem Abwehren von Fremden eine höhere Priorität geben als dem Recht auf Asyl.“ Angesichts einer „Rekordzahl an Menschen, die vor Kriegen fliehen“ dürften nationale und internationale Regelungen zur Steuerung der Einwanderung den Verlust von Menschenleben nicht als Kollateralschaden in Kauf nehmen.

[www.detective.io/detective/
the-migrants-files/](http://www.detective.io/detective/the-migrants-files/)

Angesprochen fühlen muss sich von diesen Vorwürfen insbesondere die Europäische Union. Nach Recherchen einer Gruppe europäischer Journalist/innen im Rahmen des Projekts „The Migrants Files“ sind seit dem Jahr 2000 mindestens 27.000 Menschen auf ihrer Flucht auf den europäischen Kontinent ums Leben gekommen oder spurlos verschwunden.

Seit Ende 2013 setzt die Europäische Union im Rahmen ihres Grenzüberwachungssystems *EUROSUR* (European Border Surveillance System) Drohnen, Aufklärungsgeräte, Offshore-Sensoren und Satellitensuchsysteme ein, um Fluchtrouten in die EU frühzeitig zu identifizieren und zu schließen. Meterhohe, stacheldrahtbewehrte und militärisch streng bewachte Grenzanlagen umgeben die spanischen Enklaven *Ceuta* und *Melilla* auf dem afrikanischen Kontinent und verlaufen zwischen der bulgarisch-türkischen und der griechisch-türkischen Grenze. In den gleißend hell ausgeleuchteten Grenzanlagen sorgen unterirdische Sensoren dafür, dass sich bei jeder registrierten Bewegung automatisch Überwachungskameras einschalten.

Pressemitteilung des UNHCR
vom 10. Dezember 2014:
Lebensrettung muss bei
Meeresüberfahrten zentral sein

Nach Schätzungen der Vereinten Nationen flohen von Anfang Januar bis Ende November 2014 insgesamt 207.000 Menschen – dreimal so viele wie im bisherigen Rekordjahr 2011 – unter akuter Lebensgefahr über das Mittelmeer nach Europa. Mindestens 3.420 Menschen kamen im gleichen Zeitraum bei dem Versuch ums Leben. Fast die Hälfte der „Mittelmeer-Flüchtlinge“ kam aus Syrien und Eritrea.

Die Rückkehr zu unterlassener Hilfeleistung: Von MARE NOSTRUM zu TRITON

Als bei der „Katastrophe vor Lampedusa“ im Oktober 2013 fast 400 Flüchtlinge aus Somalia und Eritrea bei dem Versuch ertranken, die italienische Insel zu erreichen, startete Italien auf eigene Faust ein Programm zur Rettung von Flüchtlingen aus Seenot. Im Rahmen des MARE NOSTRUM genannten Programms patrollierte die italienische Marine im gesamten Mittelmeerraum und eskortierte Flüchtlingsschiffe sicher an das italienische Festland. Etwa 9 Millionen Euro pro Monat wendete die italienische Regierung hierfür auf; geschätzte 150.000 Flüchtlinge rettete MARE NOSTRUM aus akuter Seenot. Ende 2014 stellte Italien das Programm ein, nachdem die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Beteiligung an den Kosten verweigerten.

Adäquaten europäischen Ersatz für MARE NOSTRUM gibt es nicht. Stattdessen hat die Europäische Grenzschutzagentur FRONTEX eine Grenzsicherungsoperation mit dem Namen TRITON ins Leben gerufen. Sie beschränkt sich auf die Überwachung der küstennahen Gewässer der EU und gegebenenfalls die Rettung von Flüchtlingen in diesen Gebieten. Anders als MARE NOSTRUM sieht TRITON weder Seenotrettungs-Aktionen auf hoher See vor noch die gezielte Suche nach in Seenot geratenen Flüchtlingsbooten oder ihre Begleitung ans europäische Festland. Die monatlichen Kosten für TRITON betragen knapp drei Millionen Euro und damit nur etwa ein Drittel der Kosten, die Italien monatlich für MARE NOSTRUM aufgewendet hat.

Der DGB-Bundeskongress 2014 erklärte, es bestehe die Pflicht, Menschen zu retten, die beim Versuch nach Europa zu kommen, im Mittelmeer in Lebensgefahr geraten. Er forderte ein funktionierendes gemeinschaftliches Seenotrettungssystem sowie die Schaffung von Möglichkeiten für eine gefahrenfreie Einreise von Flüchtlingen in die EU. „Bootsflüchtlinge, die auf hoher See angetroffen werden, müssen in den nächsten sicheren Hafen der EU gebracht werden und dürfen nicht abgefangen und abgedrängt werden.“

Beschluss „T 001 – Für ein Europa mit Zukunft: sozial, gerecht, demokratisch“ des 20. Ordentlichen DGB-Bundeskongress vom 11. bis 15. Mai 2014

Dublin-Verordnung: Flüchtlinge im europäischen Verschiebebahnhof

Flüchtlinge haben einen Anspruch drauf, in ihren Zufluchtsstaaten menschenwürdig untergebracht und aufgenommen zu werden. Das ergibt sich unmittelbar aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Völkerrecht und auch aus dem Grundgesetz.

Doch nicht nur an den Toren Europas, sondern auch in Europa und in Deutschland angekommen sind Flüchtlinge menschenunwürdigen Bedingungen ausgesetzt. Denn aufgrund der Dublin-Verordnung finden sich viele in einem Verschiebebahnhof wieder, der mit Menschenwürde nichts zu tun hat: Asylsuchende sind von der Abschiebung in Länder wie Bulgarien, Italien oder Malta bedroht, in denen ihnen Schutz vorenthalten wird. Sie fallen dort immer wieder Inhaftierungen zum Opfer oder sind der Obdachlosigkeit oder sozialer Verelendung ausgesetzt.

Die Dublin-Verordnung

Die Dublin-Verordnung regelt die Zuständigkeit für ein Asylverfahren. Sie gilt in allen EU-Staaten sowie in Norwegen, Island und der Schweiz. Die Dublin-Verordnung sieht vor, dass der Asylantrag eines Flüchtlings nur in dem Land bearbeitet wird, das seine Einreise in den Geltungsbereich der Verordnung zugelassen hat. Als Beleg dafür gilt z. B. die Erteilung eines Visums, die Registrierung (z. B. durch Speicherung des Fingerabdrucks in der europa-weiten EURODAC-Datei, die Stellung eines Asylantrags oder aber auch „nur“ eine Rechnung oder ein Flugticket.

Das Dublin-System hat den Aufbau einer riesigen Bürokratie zur Folge, die eine Verschiebung von Asylsuchenden kreuz und quer durch Europa organisiert. Da der Großteil der Betroffenen über die ärmeren Staaten am geografischen Rande Europas einreist, liegt die Zuständigkeit für eine Asylprüfung oft bei diesen Staaten. Es kommt zu immer mehr Abschiebungen von Asylsuchenden aus Deutschland – auch in Länder, in denen ein faires Asylverfahren nicht zu erwarten ist, wo Asylsuchende inhaftiert werden oder keine menschenwürdigen Existenzbedingungen vorfinden.

Häufig wird in Kauf genommen, dass Familien wegen der Dublin-Verordnung getrennt oder besonders schutzbedürftige z.B. traumatisierte Flüchtlinge in Länder abgeschoben werden, in denen sie dringend benötigte Hilfe nicht erhalten. Zwar haben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausdrücklich das Recht, zu ihrer Familie zu gehen oder dort aufgenommen zu werden, wo sie sich aufhalten. Gleichzeitig kommt es aber immer wieder vor, dass aufeinander angewiesene Verwandte, die im Herkunftsland in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, voneinander getrennt werden und sich in unterschiedlichen Aufnahmestaaten wiederfinden.

Vielfach befasst sich das für die Asylenerkennung in Deutschland zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überhaupt nicht mehr mit den Fluchtgründen für ein Asylgesuch. Stattdessen stellt es mit Verweis auf die Dublin-Regelung lediglich seine Unzuständigkeit fest und richtet ein Übernahmesuchen an den nach seiner Auffassung für die Asylenerkennung zuständigen Dublin-Staat. Von dem in der Dublin-Verordnung festgeschriebenen „Selbsteintrittsrecht“ macht Deutschland dagegen nur selten Gebrauch.

Jahr	Asyl- erstanträge	Nichtzu- ständigkeit wg. Dublin- Regelung	Übernahme- ersuchen	Zustim- mungen	Über- stellungen	Ableh- nungen	Selbst- eintritt
2014	173.072	23.413	35.115	27.157	4.772	10.728	2.225
2013	127.023	15.944	35.280	21.942	4.741	4.203	k.A.

Quelle:
Bundestagsdrucksachen 18/1394,
18/2471, 18/3055 und 18/3850)

Hinter diesen Zahlen verbergen sich Schicksale (drei Beispiele aus der von PRO-ASYL veröffentlichten Broschüre „Flucht ohne Ankunft – Die Misere von international Schutzbedürftigen in der EU“):

- Der **33-jährige Motasem N.** wird im März 2014 aufgrund der Dublin-Verordnung aus der Psychiatrie heraus nach Polen abgeschoben. Der selbstmordgefährdete Palästinenser ist aus Syrien geflohen. Er leidet an chronischer Hepatitis und einer behandlungsbedürftigen Blutarmut (Thalassämie). Seine noch im Verfahren befindliche Ehefrau, die bereits einen Selbstmordversuch hinter sich hat, bleibt in Deutschland zurück. Die Behörden trennen das Ehepaar, weil es keine Heiratsurkunde vorlegen kann.
- Der **zwölfjährige Waise Ahmed** (Name geändert) flieht mit zwei Verwandten aus Afghanistan in den Iran. Als es dort nach zwei Jahren für sie unerträglich wird, fliehen sie teils zu Fuß, teils mit dem Auto Richtung Europa. An der türkisch-griechischen Grenze werden die drei von der griechischen Polizei festgenommen. In einer Polizeistation hält man sie fest und nimmt ihnen Fingerabdrücke ab. Schließlich werden sie nach Athen gebracht und dazu aufgefordert, Griechenland innerhalb von vier Wochen zu verlassen. Ahmed und seine Verwandten fliehen mit Booten nach Italien, wo sie zumeist auf der Straße leben müssen. Der Versuch, zu einem Verwandten nach Schweden weiterzuflihen, scheitert. In Hamburg wird Ahmed festgenommen und in eine Flüchtlingsunterkunft nach Hemer (NRW) gebracht. Niemand glaubt ihm, dass er noch minderjährig ist. Einige Monate später holt die Polizei Ahmed ab – ohne Erklärung oder Vorwarnung. Er wird nach Rom abgeschoben und lebt dort wieder auf der Straße.

- Die siebenköpfige **syrische Flüchtlingsfamilie Abo Hassan aus Aleppo** – einem Zentrum des blutigen Bürgerkrieges – flieht über Bulgarien in die Bundesrepublik. Obwohl alle sieben Familienmitglieder krank und traumatisiert sind, wollen die Behörden die Familie wegen der Dublin-Verordnung wieder nach Bulgarien zurückschicken – dabei bezeichnen Menschenrechtsorganisationen wie *amnesty international* die soziale und rechtliche Lage von Flüchtlingen in Bulgarien als verheerend und fordert das UN-Flüchtlingskommissariat die Mitgliedstaaten der UN wegen „*ernsten Mängeln im Aufnahmesystem*“ dazu auf, „*bestimme Gruppen oder Personen, vor allem jene mit besonderen Bedürfnissen und Vulnerabilität, von einer Rücküberstellung (nach Bulgarien) auszunehmen.*“ Nur weil eine Evangelische Kirchengemeinde in Mainz der Familie Kirchenasyl gewährt, darf sie bis zur Entscheidung über ihre Klage gegen die beabsichtigte Abschiebung bleiben. Inzwischen hat das Verwaltungsgericht Trier entschieden, dass das Asylverfahren der Familie in Deutschland durchgeführt werden muss und sie nicht nach Bulgarien abgeschoben werden darf.

Die europäische Flüchtlings- und Asylpolitik solidarisch gestalten

Angesichts der Flüchtlingskatastrophe Anfang Oktober 2013 im Mittelmeer mit mehreren Hundert Toten und der unwürdigen Situation an anderen Außengrenzen der Europäischen Union muss die EU ihre Politik zur Einreise von Schutzsuchenden grundlegend ändern. Innerhalb Europas gibt es gravierende Unterschiede hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden. Daher müssen auch die Asylzuständigkeitsregelungen geändert werden.

Die Asylzuständigkeitsregelung „Dublin II“ muss grundlegend geändert werden: Derjenige Staat sollte für ein Asylverfahren zuständig sein, in dem der Asylsuchende seinen Antrag stellen möchte. Dadurch möglicherweise entstehende Ungleichgewichte zwischen den Staaten sollten gerecht ausgeglichen werden. Die Inhaftierung von Flüchtlingen muss zudem umgehend beendet werden.

Beschluss „T 001 – Für ein Europa mit Zukunft: sozial. gerecht. demokratisch“ des 20. Ordentlichen DGB-Bundeskongress vom 11. bis 15. Mai 2014

Kapitel 2: Rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingen in Deutschland

Die Informationen in dem nachfolgenden Kapitel sind weder dazu gedacht noch geeignet, Flüchtlinge in verfahrensrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen oder sozialrechtlichen Fragen umfassend zu beraten. Sie dienen vielmehr ausschließlich der grundsätzlichen Orientierung in einer höchst komplexen Materie. Wenn in der gewerkschaftlichen Arbeit aktive Personen mit Flüchtlingen mit Beratungsbedarf konfrontiert werden, können diese Informationen eine detaillierte Beratung durch Expertinnen und Experten keinesfalls ersetzen. Kompetente Beratungsstellen sind in Kapitel 5 dieser Broschüre zusammengestellt.

Der Begriff „Flüchtling“ wird in der öffentlichen Diskussion häufig als Sammelbegriff für Personen genutzt, die sich unter sehr unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Bedingungen in Deutschland aufhalten. Zu den Folgen gehören auch unterschiedlich geregelte Rechte auf Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Integrationskursen, bei der sozialen Sicherung oder für den Familiennachzug. Die wichtigsten hinsichtlich ihrer Rechtsstellung zu unterscheidenden Flüchtlingsgruppen sind:

- **Asylsuchende:** Es handelt sich um Personen, die – auf welchen Wegen auch immer – nach Deutschland einreisen und eine Aufnahme zum Schutz vor Kriegen, Bürgerkriegen oder Verfolgung beantragen. In der Zeit des Asylverfahrens erhalten sie eine sogenannte Aufenthaltsgestattung.
- **Geduldete Personen:** Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern eine befristete Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen. Der Großteil der Geduldeten hatte einen Antrag auf Asyl gestellt, der aber abgelehnt wurde. Geduldet werden können zusätzlich auch ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthaltsstatus z. B. wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung verloren haben oder Forscher, deren befristete Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist.
- **Subsidiär geschützte Personen:** Personen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte nicht erfüllen, denen aber ein ernsthafter Schaden (z. B. Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) im Herkunftsland droht. Bürgerkriegsflüchtlinge gehören ebenfalls zu diesem Personenkreis. Subsidiär geschützte Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.
- **Flüchtlinge mit vorübergehender Aufenthaltsgenehmigung:** Personen, denen aus humanitären oder persönlichen Gründen oder wegen erheblicher öffentlicher Interessen ein Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Zu dieser Gruppe gehören auch Personen, die als Opfer von Menschenhandel sind und deren Anwesenheit für ein Strafverfahren erforderlich ist. (Nach einem aktuellen Gesetzentwurf sollen Opfer von Menschenhandel ein Bleiberecht über das Strafverfahren hinaus erhalten)
- **Asylberechtigte:** Personen, denen wegen einer politischen Verfolgung durch einen Staat oder staatsähnliche Organisationen eine Asylberechtigung zuerkannt wurde. Das Merkmal der politischen Verfolgung knüpft an die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) an. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.
- **Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention:** Personen, denen eine „Flüchtlings-eigenschaft“ zuerkannt wurde. Voraussetzung ist eine begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen, die in der GFK genannt werden. Zu den Gründen gehört auch eine Verfolgung wegen des Geschlechts. Die Verfolgung muss nicht vom Staat, sondern kann auch von Parteien und Organisationen ausgehen, die wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Wenn es im Land selbst keine sicheren Fluchtalternativen gibt, besteht auch in diesem Fall ein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling gemäß der GFK.

Rechtsstellung Asylsuchender mit Aufenthaltsgestattung und geduldeter Personen

Asylsuchende erhalten in Deutschland zur Durchführung ihres Asylverfahrens eine sogenannte Aufenthaltsgestattung. Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens ist ein Flüchtling vollziehbar ausreisepflichtig. Wenn die Ausreisepflicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgesetzt werden kann, tritt an die Stelle der Aufenthaltsgestattung eine Duldung. Auch vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer/innen, die in Deutschland kein Asylverfahren durchlaufen haben, erhalten eine Duldung, wenn ihre Abschiebung nicht möglich ist.

Asylsuchende werden nach dem *Königssteiner Schlüssel* auf die Bundesländer verteilt und sollen anschließend für längstens drei Monate in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden. Von dort aus werden sie auf die Landkreise, Städte und Kommunen im Land verteilt. Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen sind zunächst dazu verpflichtet, sich ständig in einem von der für sie zuständigen Ausländerbehörde festgelegten Gebiet aufzuhalten. In der Regel erlischt diese sogenannte „**Residenzpflicht**“ nach drei Monaten. Allerdings tritt anschließend, wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig bestritten werden kann, eine sogenannte „**Wohnsitzauflage**“ an die Stelle der Residenzpflicht. Sie beinhaltet die Verpflichtung, in einem von der zuständigen Ausländerbehörde festgelegten Gebiet zu wohnen. Anders als bei der Residenzpflicht darf der in der Wohnsitzauflage genannte Ort allerdings vorübergehend auch ohne Erlaubnis verlassen werden.

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen haben keinen Anspruch auf Familiennachzug. Sie dürfen ihre/n Eheparten/in oder ihre minderjährigen Kindern auch dann nicht nach Deutschland holen, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für den Familiennachzug – insbesondere ausreichender Wohnraum und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes – erfüllen können. Weil beide Personengruppen keine Aufenthaltserlaubnis haben, dürfen sie an den staatlichen Sprach- und Integrationskursen nicht teilnehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben sie die Möglichkeit, an Kursen zur „Berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund“ im Rahmen des ESF-BAMF-Programms teilzunehmen.

Generell ausgeschlossen bzw. mit großen Hürden verbunden ist ein **Wechsel von Asylsuchenden oder geduldeten Personen in einen anderen Aufenthaltsstatus**. Dies gilt selbst dann, wenn die jeweiligen Anforderungen erfüllt werden. So wird häufig von Geduldeten, die in Deutschland heiraten und eine Aufenthaltserlaubnis als Familienangehörige beantragen, eine Ausreise und Antragstellung aus dem Herkunftsland verlangt. Ausgeschlossen ist die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG).

Arbeitsmarktzugang und Anspruch auf Sozialleistungen von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und geduldeten Personen

Der Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und geduldeten Personen ist in der Beschäftigungsverordnung festgelegt. Dabei gelten unterschiedliche Bestimmungen für die beiden Gruppen.

So unterliegen **Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung** in den ersten drei Monaten des Aufenthalts einem vollständigen Arbeitsverbot. Ab dem vierten Monat bestehen Regelungen, die je nach Beschäftigungsgruppe die Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung zulassen. Erst nach vierjährigem Aufenthalt mit einer Aufenthaltsgestattung besteht ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang.

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung

Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§ 32 Abs. 2 BeschV)	Ab dem 4. Monat (§ 32 Abs. 1 BeschV)	Ab dem 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für was?	<ul style="list-style-type: none"> → betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung und von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS / ESF) → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen 	<p>Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr)</p> <p>Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt</p> <p>→ befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o.ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p>	<p>jede andere Beschäftigung</p> <p>Aber: Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthaltG)</p>	<p>jede Beschäftigung</p> <p>Aber: Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthaltG)</p>	<p>Jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- und Leiharbeit ist möglich!</p>
SSS?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG
Zustimmung der ZAV?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüf.?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Was ist sonst noch wichtig?	Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.				
Bei der Aufenthaltsgestattung ist die Verhängung eines ausländerrechtlichen Arbeitsverbots gem. 33 BeschV als Sanktion durch die Ausländerbehörde nicht zulässig!					

Zustimmung der ZAV:

Die Zustimmung der ZAV der Bundesagentur für Arbeit ist kein eigenständiger Verwaltungsakt sondern wird im behördeninternen Verfahren erteilt. Die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes sehen zwei verschiedene Prüfungen als Voraussetzung für die Zustimmung vor:

1. *Vorrangprüfung: Dabei wird geprüft ob bevorrechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind. Bevorrechtigt sind (ohne Rangfolge) deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige mit einem unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.*
2. *Prüfung der Arbeitsbedingungen: Mit dieser Prüfung soll zum einen der ausländische Arbeitnehmer/in vor Ausbeutung geschützt, zum anderen ein Verdrängungseffekt zu Ungunsten bevorrechtigter Arbeitnehmer/innen verhindert werden. Zu den Arbeitsbedingungen gehören unter anderem: Beginn und ggf. Ende des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Probezeit, Kündigungsfristen, Arbeitsort, Bezeichnung bzw. Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit, Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts, jährliche Urlaubsdauer, Überstundenregelung. Besondere Bedeutung haben dabei die Entlohnungshöhe und die Entlohnungsbedingungen.*

Siehe: Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Aufenthaltsgesetz und zur Beschäftigungsverordnung.

Personen mit einer Duldung unterliegen in den ersten drei Monaten nach Erteilung der Duldung zwar keinem Arbeitsverbot, ihnen ist aber bei Vorliegen bestimmter Gründe der Arbeitsmarktzugang generell zu versagen. Die Ausländerbehörde hat nach von § 33 BeschVO zu entscheiden, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die geduldete Person selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können.

Am 1. März 2015 traten Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft, die aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 erforderlich waren. Diese Änderungen sind im Folgenden bereits berücksichtigt. Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen unterliegen dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die im Gesetz vorgesehenen **Leistungen zum Lebensunterhalt** sind gegenüber der – als Existenzminimum definierten – Grundsicherung nach SGB II reduziert. In der Regel sind die Leistungen als Geldleistungen auszuzahlen, im Einzelfall können aber auch Sachleistungen; z. B. Lebensmittelpakete erbracht werden, die auf individuelle Bedürfnisse kaum Rücksicht nehmen.

Der **Anspruch auf medizinische Versorgung** ist nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Regel auf die Behandlung akuter Erkrankungen und die Linderung von Schmerzzuständen bei chronischen Erkrankungen reduziert. Erst nach einem Aufenthalt von 15 Monaten haben **Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung** Anspruch auf Leistungen entsprechend SGB XII und damit auf eine medizinische Versorgung, die mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Bei **geduldeten Personen** kommt es nach 15 Monaten Aufenthalt auf den jeweiligen Einzelfall an, ob ein Wechsel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB XII möglich ist und damit ein Zugang umfassender medizinischer Versorgung eröffnet wird oder nicht.

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen dürfen vom ersten Tag ihres Aufenthaltes an ein **Hochschulstudium** oder eine **schulische Ausbildung** aufnehmen. Bestimmte **Praktika und Freiwilligendienste** können Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung frühestens nach dreimonatigem Aufenthalt beginnen, geduldete Personen müssen hierzu keine Wartefrist einhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen eine finanzielle **Förderung ihrer Ausbildung** (Berufsausbildungsbeihilfe [BAB] bei betrieblicher Ausbildung und BAföG bei einem Hochschulstudium) beantragen. Voraussetzung sind in jedem Fall langjährige Voraufenthaltszeiten von mindestens vier Jahren oder vorangegangene langjährige rechtmäßige Erwerbstätigkeit.

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung

Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthaltes	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für was?	<ul style="list-style-type: none"> → betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung und von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS / ESF) → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen 	<p>jede andere Beschäftigung</p> <p>Aber: Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich!</p> <p>(§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)</p>	<p>jede Beschäftigung</p> <p>Aber: Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich!</p> <p>(§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)</p>	<p>jede Beschäftigung</p> <p>Aber: Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich!</p> <p>(§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)</p>	<p>Jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- und Leiharbeit ist möglich!</p>
SSS?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr)	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV	§ 32 Abs. 3 BeschV
Zustimmung der ZAV?	ohne	mit	→ Personen mit einem inländischen , qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss , für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	mit	→ Personen mit einem ausländischen , als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss , für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüf.?	ohne	mit	→ befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o.ä.) , die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	mit	ohne
Was ist sonst noch wichtig?	Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.	§ 32 Abs. 1 BeschV		§ 32 Abs. 1 BeschV	
<p>Bei der Duldung ist unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ möglich (§ 33 BeschV). In diesem Fall „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden. Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 33 BeschV handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte.</p>					

Bundestag und Bundesrat haben Ende 2014 die Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beschlossen. Demnach haben ab dem 1. August 2016 Geduldete – ebenso wie alle Personen, deren Aufenthalt erlaubt ist – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf BAföG-Leistungen oder auf Berufsausbildungsbeihilfe. Für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung bleibt die bestehende Rechtslage – langjährige Voraufenthaltszeiten von mindestens vier Jahren oder vorangegangene langjährige rechtmäßige Erwerbstätigkeit als Voraussetzung – unverändert.

Rechtsstellung subsidiär geschützter Personen und Flüchtlingen mit einem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen

Unterhalb der **Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 16a GG oder der Genfer Flüchtlingskonvention** – mit der in der Regel ein **dauerhaft gesicherter Aufenthalt** und **volle soziale Rechte** verbunden sind – gibt es im deutschen Aufenthaltsrecht eine Reihe von Konstellationen und Aufenthaltstiteln, mit denen auf vorübergehende oder langfristige Schutzerfordernisse von Flüchtlingen oder auf Umstände reagiert werden soll, die ihrer Rückkehr unverschuldet im Wege stehen. Die mit den jeweiligen Aufenthaltsgrundlagen verbundenen sozialen Rechte sind dabei höchst unterschiedlich. Die nachfolgend in „absteigender Reihenfolge“ aufgeführten Konstellationen haben gemeinsam, dass sie im Vergleich mit der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung mindestens dieselben und vielfach bessere soziale Rechte garantieren:

- Personen, denen bei der Rückkehr ins Herkunftsland die konkrete Gefahr der Todesstrafe oder der Folter droht oder deren Leben oder Unversehrtheit bei der Rückkehr ins Herkunftsland infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts an ernsthafte bedroht wäre, erhalten **internationalen „subsidiären Schutz“** und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz.

Ihre **aufenthaltsrechtliche Situation und ihre sozialen Rechte** sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben weitgehend **identisch mit den Rechten von Personen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft** gemäß Artikel 16a GG oder der Genfer Flüchtlingskonvention **anerkannt** wurde.

- Personen, bei denen sich die Unzulässigkeit einer Abschiebung aus der Europäischen Menschenrechtskonvention oder einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ergibt, erhalten **nationalen „subsidiären Schutz“** und damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz.

Sie haben einen **unbeschränkten Arbeitsmarktzugang** und können **Leistungen nach SGB II und SGB XII** beziehen. Sie haben **keinen Anspruch auf die Teilnahme an den staatlichen Deutsch- und Integrationskursangeboten**, können aber – sofern freie Plätze zur Verfügung stehen – daran teilnehmen. Eine Übernahme der mit den Kursen verbundenen Kosten ist möglich. Die Betroffenen haben zudem die **Möglichkeit, an Kursen zur „Berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund“ im Rahmen des ESF-BAMF-Programms teilzunehmen.**

Langjährige Voraufenthaltszeiten von mindestens vier Jahren oder vorangegangene langjährige rechtmäßige Erwerbstätigkeit sind noch bis zum 1. August 2016 Voraussetzungen für ihre die finanzielle **Unterstützung bei einem Hochschulstudium oder einer betrieblichen Ausbildung**. Danach haben die Betroffenen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bereits nach 15 Monaten Anspruch auf BAföG-Leistungen oder auf Berufsausbildungsbeihilfe.

Die Betroffenen haben **keinen Anspruch auf Familiennachzug**. Er wird im Ermessen nur „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ und nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Familien- einheit nicht in einem anderen Land hergestellt werden kann. Neben weiteren Voraussetzungen muss auch der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Transferleistungen gesichert sein.

- Personen, denen außerhalb des Asylverfahrens ein humanitäres Aufenthaltsrecht zugestanden wird, weil ihre vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet „aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder wegen „erheblicher öffentlicher Interessen“ trotz vollzieh- barer Ausreisepflicht erforderlich oder ihre Ausreise trotz vollziehbarer Ausreisepflicht „aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreise- hindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist“ erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 **Absatz 4** bzw. § 25 **Absatz 5 Aufenthaltsgesetz**.

Den Betroffenen ist der **Familiennachzug untersagt. Ob sie dem Asylbewerber- leistungsgesetz unterliegen oder Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten, hängt vom Aufenthaltstitel und von Fristen ab**. Sie haben **keinen Anspruch auf die Teilnahme den staatlichen an Deutsch- und Integrationskursangeboten**, können daran aber teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Allerdings ist eine Übernahme der mit den Kursen verbundenen Kosten nicht möglich, solange sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. An Kursen zur „**Berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund**“ im Rahmen des ESF-BAMF-Programms dürfen die Betroffenen teilnehmen.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 bzw. § 25 Absatz 5 Aufent- haltsgesetz haben seit dem 1. Juli 2013 einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt. Ab dem 1. August 2016 haben die Betroffenen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach 15 Monaten Anspruch auf die finanzielle **Unterstützung eines Hochschulstudiums oder einer betrieblichen Ausbildung durch** BAföG-Leistungen oder die Berufs- ausbildungsbeihilfe.

Aufnahmeprogramm des Bundes und der Länder für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge

Seit 2013 haben die Innenminister von Bund und Ländern wegen des dortigen Bürger- krieges der Aufnahme von insgesamt 20.000 Flüchtlingen aus der syrischen Krisenregion beschlossen. Grundlage ist § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes, nach dem Menschen aufgrund „besonders gelagerter Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ schon vor ihrer Einreise eine Aufenthaltstzusage gemacht werden kann. Die zugrunde liegenden Auswahlverfahren sind inzwischen – auch wenn noch nicht alle Begünstigten eingereist sind – weitestgehend abgeschlossen. Ein neues Aufnahmeprogramm des Bundes ist derzeit nicht in Sicht. Bei einer Konferenz des UN-Flüchtlingswerks UNHCR zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge am 9. Dezember erteilte die Bundesregierung diesbezüglichen Erwartungen eine deutliche Absage. Da Deutschland bereits über 80.000 syrische Schutzsuchende aufgenommen habe, seien nun andere Staaten in der Pflicht.

Syrische Flüchtlinge, die nach §23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommen werden, erhalten „für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevante Folgen“ (Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2 i. V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 18. Juli 2014) eine Aufenthaltserlaubnis. Sie wird zunächst auf zwei Jahre befristet und anschließend verlängert, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung fortbestehen. Die so aufgenommenen Flüchtlinge erhalten von Beginn an eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis, mit der Sie sich auch selbstständig machen können. Sie

haben Anspruch auf die Teilnahme an einem staatlich organisierten Deutschkurs sowie – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – auf finanzielle Unterstützung ihres Studiums durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und auf Leistungen nach SGB II und SGB XII. Allerdings dürfen sie eine Wohnung nur in dem Landkreis bzw. dem Bundesland beziehen, in dem der Aufenthaltstitel erteilt wurde. Diese sogenannte „Wohnsitzauflage“ wird erst aufgehoben, wenn der Lebensunterhalt voraussichtlich dauerhaft unabhängig von Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII bestritten werden kann. Im Hinblick auf den Familiennachzug gelten für die nach §23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommenen Flüchtlinge die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (insbesondere ausreichender Wohnraum und eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes). Der nachziehende Ehegatte muss vor der Einreise keine Deutschkenntnisse nachweisen.

Weitere Informationen:
www.nds-fluerat.org/leitfaden/
www.proasyl.de/de/home/syrien/

Rechtsstellung von Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Asylberechtigte nach Art. 16a GG und Flüchtlinge die nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz) anerkannt sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Niederlassungserlaubnis (wenn Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen).

Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge haben einen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Und ihr Aufenthaltstitel berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, d.h. sie können eine Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit aufnehmen. Hinsichtlich des Zugangs zum System der sozialen Sicherung bestehen keine Beschränkungen.

Der Familiennachzug ist erlaubt. Dabei kann/ist beim Nachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern auch von bestimmten Voraussetzungen, wie Lebensunterhaltssicherung oder ausreichendem Wohnraum abgesehen werden/abzusehen (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Rechtsstellung von gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie ihren Eltern

In 2011 eingeführt wurde eine Regelung zur Aufenthaltsgewährung von „gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“ (§ 25a AufenthG). Damit wurde der Grundsatz durchbrochen, dass minderjährige Kinder das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer geduldeten Eltern teilen.

Unter der Voraussetzung eines langjährigen Aufenthalts, eines Schulbesuches bzw. eines Schul- oder Berufsabschlusses sowie einer positiven Integrationsprognose können Jugendliche zwischen dem 15. und 21. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, solange sich der/die Jugendliche in Ausbildung befindet.

Auch die Eltern der gut integrierten minderjährigen Jugendlichen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie den Lebensunterhalt aus Erwerbstätigkeit bestreiten können. Ausgeschlossen ist die Erteilung, wenn die Beseitigung von Abschiebeinterrnissen z. B. durch falsche Angaben zur Identität verhindert oder verzögert wurde.

Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Im Dezember 2014 legte die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vor. Im Wesentlichen konzentriert sich der Entwurf auf die Schaffung eines Aufenthaltsrechts für langjährig geduldete Erwachsene, sofern ihr Lebensunterhalt gesichert ist, sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen. Gleichzeitig wird das Ausweisungs- und Abschieberecht neu geordnet. Dabei sollen künftig Abschiebeinteressen des Staates mit Bleibeinteressen abgewägt werden. Problematisch ist dabei, dass auch bisherige Regelungen zum besonderen Schutz vor Abschiebung in den Abwägungsprozess unterworfen sind. Zudem werden neue Gründe für Einreiseverbote geschaffen. Aus Sicht des DGB muss der Gesetzentwurf erheblich verändert werden.

DGB-Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 9. Februar 2015

Flüchtlingsunterbringung: Eine Aufgabe der Länder

Steigende Flüchtlingszahlen, zu „Notständen“ hochstilisierte Engpässe, aber auch die Berichte von Misshandlungen durch privates „Sicherheitspersonal“, Demonstrationen gegen und Anschläge auf Unterkünfte haben in den letzten Monaten die Debatte über die Unterbringung von Asylsuchenden vor allem in den sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen geprägt.

Die Zuständigkeit für die Unterbringung von Asylsuchenden liegt bei den Bundesländern. Sie wird in der Regel in Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Städten und Kommunen im Land wahrgenommen. Nach dem Asylverfahrensgesetz sind die Bundesländer dazu verpflichtet, „für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.“ Aus den Erstaufnahmeeinrichtungen sollen die Flüchtlinge spätestens nach drei Monaten auf die kommunalen Gebietskörperschaften verteilt werden, denen das Land die Aufgabe ihrer Aufnahme und Unterbringung überträgt. In der Ausgestaltung der Unterbringungsform verfügen die Landkreise, Städte und Kommunen über eine gewisse Autonomie. Sie sind dabei allerdings der Fachaufsicht des zuständigen Landesministeriums unterworfen.

Die Qualität der Unterbringung wird nicht zuletzt durch die vom Land den Kommunen hierfür zur Verfügung gestellten Mittel beeinflusst. Denn nach dem in allen Landesverfassungen verankerten Grundsatz (Konnexitätsprinzip) muss das Land den Kommunen einen angemessenen finanziellen Ausgleich für ihnen übertragene Aufgaben gewähren. Viele kommunale Spitzenverbände der Bundesländer beklagen, dass die von den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel zur Erstattung der Unterbringungskosten von Flüchtlingen nicht ausreichen und die Kommunen deshalb selbst einen erheblichen Teil der Kosten tragen müssen.

Der Deutsche Städtetag unterstreicht in einem Beschluss, dass sich die Städte zur Verpflichtung zur Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern bekennen. Eine große Herausforderung stelle die Integration dar und fordert, dass die Länder die Ausgaben der Städte für Unterbringung, Gesundheitsversorgung und weitere soziale Leistungen tragen sollen.

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages vom 27. November 2014

Die unterschiedliche finanzielle Ausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften ist ein wichtiger, aber nicht der einzige Grund dafür, dass die aktuelle Situation und die Bedingungen vor Ort – von Bundesland zu Bundesland, von Landkreis zu Landkreis, zwischen Land und Stadt – zum Teil erheblich voneinander abweichen. Oft entscheiden z. B. auch der politische Wille und die Kreativität vor Ort im Zusammenhang mit städtebaulichen Gegebenheiten darüber, ob Asylsuchende in kleinen Privatwohnungen mitten in städtischen Wohngebieten untergebracht

werden, ob leer stehende Gebäude umgewidmet und bereitgestellt werden, ob Flüchtlinge sich gemeinsam mit Studierenden ein Wohnheim mit guter Verkehrsanbindung teilen, ob sie in eigens aufgestellten Containern auf städtischen Brachen einquartiert werden oder ob sie – angesichts der Fluchtwege, die viele hinter sich haben, die schlimmste „Lösung“ – auf angemieteten Schiffen leben müssen, die zum Teil vor der Stadtgrenze ankern.

„Die Landesregierung sind für die Unterbringung der Flüchtlinge verantwortlich. Sie sind dringend aufgefordert, jegliches Kompetenzgerangel zu unterbinden und für ausreichend menschenwürdige Unterkünfte zu sorgen. Der DGB und die Gewerkschaften werden die Landesregierungen und die Kommunen dabei unterstützen, gegebenenfalls notwendige zusätzliche finanzielle Mittel vom Bund zu fordern. Der DGB und die Gewerkschaften werden wie bisher Kommunen unterstützen, falls fremdenfeindliche Aktionen zum Beispiel gegen Wohnheime abgewehrt werden müssen.“

Auszug aus der Erklärung des DGB-Bezirksvorstandes Berlin-Brandenburg vom 7. Oktober 2014

Klar ist: Flüchtlinge werden auch langfristig in großer Zahl nach Deutschland kommen und auf Dauer hier bleiben. Bund und Länder müssen die Kommunen deshalb finanziell mehr als bisher bei der Aufnahme von Flüchtlingen unterstützen. Es müssen Unterbringungskonzepte entwickelt werden, die relativ normale Lebensbedingungen eröffnen und es Flüchtlingen ermöglichen, vom ersten Tag des Aufenthaltes in Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft zu kommen. Übergeordnetes Ziel der Aufnahmepolitik sollte die regelmäßige dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in Privatwohnungen sein. Dass das möglich ist, zeigen Bundesländer wie Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen, wo etwa 90 Prozent aller Asylsuchenden so untergebracht sind.

Asylbewerber leben meist in menschenunwürdigen Gemeinschaftsunterkünften, bei denen weder ein familiärer Zusammenhalt, noch Angebote zur Integration und Vorbereitungen zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit gewährleistet sind. (...) Asylbewerber müssen menschenwürdig wohnen können, familiärer Zusammenhalt muss gewährleistet werden, und es muss Angebote zur Integration geben, die auf die Aufnahme von Erwerbstätigkeit (z. B. Sprachkurse, Qualifizierung, bessere Anerkennung ausländischer Berufs- und Ausbildungsabschlüsse) vorbereiten.

Beschluss „J001 – Flucht und Migration: Für eine solidarische Flüchtlingspolitik, gleiche Rechte für Zugewanderte und mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ des 20. Ordentlichen DGB-Bundeskongress vom 11. bis 15. Mai 2014

Kapitel 3:

Flüchtlinge und der Arbeitsmarkt

Die Eingliederung von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt spielte in den Diskussionen der letzten Jahre nur eine untergeordnete Rolle, obwohl bereits die Unabhängige Kommission Zuwanderung in ihrem Abschlussbericht eine Einbeziehung von Flüchtlingen in das inländische Arbeitskräftepotenzial gefordert hat. Erst in letzter Zeit wurden Änderungen der Rechtslage beschlossen, mit dem Ziel die gesellschaftliche und ökonomische Situation von Flüchtlingen zu verbessern. Dazu gehören unter anderem die Altfallregelung und die 2011 eingeführte Bleiberechtsregelung für gut integriert Jugendliche. Bei diesen beiden Regelungen wird aber die Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbsarbeit bzw. ein Schul- oder Berufsabschluss vorausgesetzt. Auch die Verkürzung der „Wartezeit“ (Arbeitsverbot) für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung auf drei Monate folgt diesem Ziel.

Ob diese Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitsmarkteingliederung wirksam sind, lässt sich angesichts fehlender Daten und Analysen nur schwer beurteilen. Erfahrungen aus Projekten zeigen aber, dass der im vorherigen Kapitel dargestellte rechtlich unterschiedliche Zugang zur Erwerbstätigkeit, je nach Flüchtlingsgruppe, erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur tatsächlichen Arbeitsmarkteingliederung hat, vor allem dann, wenn sie „nur“ über eine Aufenthaltsgestattung oder einen subsidiären Schutz verfügen oder lediglich geduldet sind. Wesentliche Gründe dafür liegen einerseits in der Unsicherheit des Aufenthaltsstatus selbst, aber – wie teilweise bei anderen Gruppen von ausländischen Staatsangehörigen auch – in fehlender Sprachkompetenz, der Nichtanerkennung von Abschlüssen und Kompetenzen sowie in den mangelnden Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten und den Herausforderungen für die Vermittlung.

Der unsichere Aufenthaltsstatus und die beschriebenen administrativen, sozialen oder gesellschaftlichen Hürden, die es bei der Aufnahme von Arbeit zu überwinden gilt, führen zur Benachteiligung von Flüchtlingen bei der Berufsausbildung und machen die Betroffenen anfällig für prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Ausbeutung, schlechte Arbeitsbedingungen und Lohndumping sind vielfach immer noch Alltag für Asylsuchende und geduldete Personen.

Beschluss „J001 – Flucht und Migration: Für eine solidarische Flüchtlingspolitik, gleiche Rechte für Zugewanderte und mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ des 20. Ordentlichen DGB-Bundeskongress vom 11. bis 15. Mai 2014

Eine Öffnung des Arbeitsmarktes für Menschen, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen, kann dazu genutzt werden, illegale Beschäftigungsformen, Ausbeutung, Menschenhandel und Lohndumping zu vermeiden.

Erforderlich sind daher neben den rechtlichen Veränderungen beim Aufenthaltsstatus – inklusive der Möglichkeit für abgelehnte Asylantragsteller, in einen anderen Status zu wechseln – besondere Unterstützungsstrukturen, Projektangebote und Förderinstrumente:

Sprachförderung als Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung

Die Möglichkeiten zur Teilnahme an Sprachkursen sind von dem jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status der Flüchtlinge abhängig. Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit einem subsidiären Status haben – entsprechend der Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes – einen Anspruch auf Teilnahme an einem staatlichen Integrations Sprachkurs. Dagegen sind Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen von diesen Kursen ausgeschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat mit Unterstützung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ein Kurskonzept für die Unterstützung von Asylsuchenden schon vor Entscheidung über ihren Antrag entwickelt und an 31 Standorten erprobt. Die Teilnehmenden können im Rahmen der Maßnahme „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber in Bayern“ insgesamt 300 Unterrichtseinheiten in verschiedenen didaktisch unabhängigen Modulen besuchen.

www.bamf.de

Ein formaler Zugang für Flüchtlinge besteht zu den Kursen der „Berufsbezogenen Sprachförderung“ im Rahmen des ESF-BAMF-Programms, das auch im Rahmen von Eingliederungsprogrammen der Bundesagentur für Arbeit genutzt wird. Ziel ist die sprachliche und fachliche Weiterqualifizierung um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Teilnehmen können grundsätzlich alle nicht mehr schulpflichtigen Migrantinnen und Migranten, die arbeitssuchend gemeldet sind. Die Kurse stehen auch Teilnehmerinnen und Teilnehmern des „Bundesprogramms für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ offen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Teilnahme von Beschäftigten mit Migrationshintergrund möglich. Zu den wesentlichen Voraussetzungen für die Teilnahme gehören Sprachkenntnisse auf dem Niveau A 1 bzw. die vorherige Teilnahme an einem allgemeinen Sprachkurs.

Die Kurse sind ergänzend zu den Integrationskursen gedacht und vermitteln allgemeine Sprachkenntnisse für das Berufsleben und beziehen Fachunterricht, Praktikum und Betriebsbesichtigungen mit ein. Sie umfassen insgesamt 730 Unterrichtseinheiten. Die vor allem sprachlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme an den Kursen führen im Regelfall zum Ausschluss von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und geduldeten Personen, da ihnen die Teilnahme an einem allgemeinen Integrationskurs verwehrt ist. Im Rahmen der Begleitforschung zu den Modellprojekten zur Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden bewertet das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) die Sprachanforderung kritisch.

Unterstützung bei der Aufnahme einer Berufsausbildung

Anerkannte Flüchtlinge, aber auch geduldete Personen, können ohne vorhergehende Arbeitsmarktprüfung eine Berufsausbildung aufnehmen.

Junge Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt integrieren: Die Industrie- und Handelskammer Schwaben hat 2014 ein Projekt zur Integration junger Flüchtlinge in den Ausbildungsmarkt gestartet. „Ziel ist es, jungen Frauen und Männern, die bereits in so genannten Flüchtlingsklassen der Berufsschulen im zweiten Jahr unterrichtet werden, passgenaue Praktikumsplätze in Ausbildungsbetrieben zu vermitteln. Über ein erstes Praktikum soll ihnen eine Perspektive auf eine Lehrstelle eröffnen werden. Bisher haben sich rund 30 Betriebe im Wirtschaftsraum Augsburg bereit erklärt, Praktikumsplätze für junge Flüchtlinge anzubieten.“

Derzeit leben in Schwaben rund 1.200 jugendliche Flüchtlinge im Alter zwischen 16 und 21 Jahren. Rund 500 haben die Möglichkeit in Berufsschulen Deutsch zu lernen. Von diesen 500 Jugendlichen sind derzeit 180 im zweiten Berufsschuljahr.

Weitere Informationen:
www.schwaben.ihk.de/aus_und_weiterbildung/Aktuelles/Neues_Projekt_fuer_Fluechtlinge/546778

In der Praxis aber fällt es den Betrieben und Unternehmen schwer, ihre aufenthaltsrechtliche Situation einzuschätzen, obwohl sie teilweise bereits viele Jahre in Deutschland leben. Personalabteilungen in Unternehmen oder Arbeitgeber müssen bei der Einstellung eines jugendlichen Geduldeten befürchten, dass sie wegen der Befristung der Duldung häufig auf sechs Monate die Ausbildung nicht beenden können.

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung hat untersucht, welche Wirkungen die Erleichterungen (Wegfall der Wartefrist und der Vorrangprüfung) beim Zugang von Geduldeten zur Berufsausbildung haben. Festgestellt wird, dass

- in den Ausländerbehörden eine sehr unterschiedliche Praxis bei der Anwendung des nach § 33 BeschVO möglichen generellen Arbeitsverbots bei fehlender Mitwirkung zur Aufenthaltsbeendigung vorherrscht,
- die Duldungsdauer variiert (längstens bis 12 Monate) und dies angesichts einer ca. dreijährigen Ausbildungsdauer zu Verunsicherungen bei Betroffenen und Betrieben führt.

Gemeinsamer Brief der Kirchen, BDA und DGB vom 10. Februar 2015

u. a. an den Bundesinnenminister:

In dem gemeinsamen Brief setzen sich die vier Organisationen mit den aufenthaltsrechtlichen Hürden bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung auseinander. Sie plädieren für eine Regelung, die jugendlichen Asylsuchenden und Geduldeten es erlaubt, eine Berufsausbildung zu beginnen und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu beenden. Außerdem schlagen sie vor, nach Abschluss der Ausbildung den Aufenthalt zur Arbeitssuche zu verlängern. Umgesetzt werden sollten die Vorschläge durch eine Erweiterung des § 17 AufenthG und der Gründe zur Aussetzung der Abschiebung um die Aufnahme einer Schul- oder Berufsausbildung (§ 60a AufenthG).

Über die eher aufenthaltsrechtlich begründeten Hemmnisse hinaus haben sich vor allem Jugendliche, die die deutsche Sprache nicht ausreichend sprechen, im Hinblick auf die berufliche Ausbildung besonderen Herausforderungen zu stellen. Zusätzliche Unterstützung bieten hier z. B. die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), die die Bundesagentur für Arbeit zur Eingliederung von jungen Migrant/innen in die Berufsausbildung anbietet. Sie sind vielfach unbekannt und werden von Unternehmen und Betrieben bisher nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.

Unterstützung bei der Aufnahme einer Beschäftigung

- **Asylbesuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist**, können nach dreimonatiger „Wartezeit“ (Arbeitsverbot) und der Zustimmung der ZAV nicht nur eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sie haben auch Anspruch auf Beratung und Arbeitsvermittlung. Für geduldete Personen gilt dieser Anspruch ab dem ersten Tag der Duldung. Damit ergeben sich besondere Herausforderungen für die Arbeitsagenturen und Job-Center.

Modellprojekt „Early Intervention“ der Bundesagentur für Arbeit (Projekt im Rahmen des SGB III)

Ziel des Modellprojektes, das gemeinsam mit dem BAMF durchgeführt wird, ist möglichst frühzeitig die Potenziale von qualifizierten Asylsuchenden zu erkennen und sie in die Arbeitsvermittlung einzubeziehen. Dabei übernimmt das BAMF die Auswahl der Teilnehmenden. Neben der Feststellung von Qualifikationen und Kompetenzen werden auch Sprachkurse (ESF-BAMF-Kurse) angeboten. Da das Projekt besondere Anforderungen an die Qualifikation an die Vermittlungsfachkräfte und die Vernetzungsstrukturen stellt wurden 2014 Modellregionen (Bremen-Bremerhaven, Dresden, Freiburg, Hamburg und Köln) ausgewählt. Anfang Dezember 2014 wurden 470 Asylsuchende betreut, davon rund ein Viertel im Alter zwischen 18 und 24 Jahren. Hauptherkunftsland ist Syrien. Ab Anfang 2015 kommen nach Entscheidung des Verwaltungsrats die Agenturen für Arbeit in Berlin-Süd, Hannover und Ludwigshafen hinzu.

Problematisch ist, so eine interne Auswertung, dass nach einer Anerkennung des Asylantrages die Betreuung wegen des Wechsels in den Rechtskreis SGB II nicht weiter laufen kann. Außerdem, so der Niedersächsische Arbeitsminister müsse die Auswahl der Teilnehmenden durch das BMAF und damit die Erstberatung bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen stattfinden.

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022
DSTBAI686796

Die baden-württembergische Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA) will im Jahr 2015 ein „Grundangebot für Flüchtlinge“ bereitstellen, bei dem geprüft werden soll, wie nah Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung mit ihren Qualifikationen am Arbeitsmarkt sind und welche Sprach- und Qualifizierungskurse noch erforderlich sind, um eine schnelle Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen. Allerdings wird dieses Beratungsangebot nicht allen Betroffenen offen stehen, sondern lediglich von der Ausländerbehörde identifizierten „Asylbewerbern mit Bleiberechtsperspektive“ (z.B. Asylsuchende aus Syrien).

- Einige Arbeitsagenturen haben in ihrer Eingliederungspolitik verschiedene Fördermaßnahmen und -instrumente für die **Arbeitsmarktintegration von für Flüchtlingen und Asylsuchende** zusammengefasst.



Unterstützung durch die Förderung von Netzwerken

- Seit dem Jahr 2008 werden im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) mit finanzielle Unterstützung der Bundesregierung in den Bundesländern sogenannte Bleiberechtsnetzwerke aufgebaut und unterstützt. Die Netzwerke und ihre Mitglieder fördern Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten und Bleibeberechtigten durch Beratung und Informationsarbeit. U. a. vermitteln sie Arbeitsstellen, Jobs und Praktika, unterstützen sie bei der Erstellung von Bewerbungen, beraten sie bei der Anerkennung und dem Nachholen von Schulabschlüssen, helfen sie bei der Suche nach geeigneten und zugänglichen Weiterbildungsangeboten und informieren und beraten sie in Fragen zum Aufenthalt und zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Ende 2014 sollte die Förderung der Bleiberechtsnetzwerke in den Bundesländern durch Bund und Europäischen Sozialfonds zunächst eingestellt werden. Zwischenzeitlich haben Gespräche stattgefunden und wurde die Fortsetzung der Förderung um vier Jahre zum 01.07.2015 beantragt. Es bestehen berechtigte Aussichten auf eine Fortsetzung. In der Zwischenzeit arbeiten die Netzwerke im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter. **Die Bleiberechtsnetzwerke lassen sich durch eine Internetrecherche mit Angabe des betreffenden Bundeslandes und dem Stichwort „Bleiberechtsnetzwerk“ problemlos ermitteln.**

Unterstützung bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

- Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Anerkennungsgesetz) im Jahr 2012 haben Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen bessere Chancen, ihre im Ausland erworbenen Qualifikationen anerkannt zu bekommen und in den Arbeitsmarkt einbringen zu können. Sie haben Anspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung ihrer im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse.

Unterstützung hierbei erfahren sie vor Ort in einer der vielen Beratungsstellen des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, das in allen 16 Bundesländern flächendeckend vertreten ist. Die Kontaktdaten zu den Beratungsstellen vor Ort lassen sich bequem über die zentrale Homepage des IQ-Netzwerks – www.netzwerk-iq.de – recherchieren. Dort finden sich auch zahlreiche weitere Informationen zum IQ-Netzwerk und zu den jeweils aktuellen Entwicklungen in der Anerkennungspraxis von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen.

Kapitel 4: Gewerkschaftliche und betriebliche Handlungsmöglichkeiten

Weil bewaffnete Konflikte, politische Verfolgung und Diskriminierung von Minderheiten und fehlende Lebensgrundlagen (z.B. aufgrund des Klimawandels) in Osteuropa und den Ländern des Südens zunehmen, werden Menschen auch in Zukunft aus ihren Heimatländern fliehen und versuchen, sich andernorts eine neue Existenz aufzubauen. Dass Flüchtlinge auch in Deutschland Schutz suchen, ist deshalb kein vorübergehendes Phänomen, sondern eine dauerhafte Realität und Herausforderung für Staat und Zivilgesellschaft. Ein wirtschaftlich starkes Land wie Deutschland kann diese Herausforderung auch dann gut bestehen, wenn in Zukunft noch mehr Menschen als bisher hier um Schutz nachsuchen. Auch wenn Rechtspopulisten und Rechts-extremisten etwas anderes behaupten: Das „Boot“ in Deutschland ist noch lange nicht voll!

In der aktuellen Situation, die einerseits durch Demonstrationen gegen und Anschläge auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte und andererseits durch eine Welle der Solidarität und Bereitschaft zum Engagement für Flüchtlinge geprägt ist, müssen Gewerkschaften und Gewerkschafter aktiv werden und sich positionieren.

Dabei müssen wir uns eingestehen, dass unter den Zehntausenden, die in den letzten Wochen in Dresden und andernorts gegen angebliche Armutsflüchtlinge und die vermeintliche Islamisierung Deutschlands demonstrieren, mit Sicherheit auch Menschen sind, die sich den Gewerkschaften verbunden fühlen. Ihnen müssen wir entschieden und bestimmt entgegengetreten und deutlich widersprechen.

„Es gibt keinen Grund, sich vor dem Islam zu fürchten. Menschen, die dieser Religion angehören, sind nicht schlechter oder besser als Menschen mit einem anderen Glauben. Die Menschen aus Syrien beispielweise, die nach Deutschland kommen, fliehen vor der gleichen Art von Barbarei, die dem Anschlag auf Charlie Hebdo zugrunde liegt. Sie sind Opfer eines Missbrauchs von Religion zur brutalen Unterdrückung und zur skrupellosen Sicherung von Herrschaft. Wir lehnen Extremismus und Fundamentalismus in allen Formen strikt ab. Denn was sie gemeinsam haben, das ist die Verweigerung von zivilisatorischem Fortschritt und Mitmenschlichkeit“, so Vassiliadis weiter.

Die Aufnahme von Flüchtlingen ist eine humanitäre Verpflichtung und für beide Seiten auch eine Chance. Die Flüchtlinge von heute, die unsere Gesellschaft kulturell bereichern, können die integrierten Familien und Fachkräfte von morgen sein. Wer dies will, darf aber nicht darüber hinwegsehen, dass mit den zuletzt mehr als 200.000 Flüchtlingen natürlich auch neue Probleme ins Land kommen. Wer die Chancen für unsere Gesellschaft erkennt, muss die damit einhergehenden Herausforderungen annehmen. Da liegt bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt noch vieles im Argen, bedarf es sprachlicher Integrationsangebote, intensiver Berufsberatung, zügiger Anerkennung von Abschlüssen, wirksamer Unterstützung der Städte und einer Finanzierung der Flüchtlingsunterkünfte aus dem Bundesetat.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass manche Kolleginnen und Kollegen die Ankunft von Flüchtlingen auch deshalb mit Sorge beobachten, weil sie sich in schwierigen Lebensverhältnissen – z. B. prekärer Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit – befinden und Angst davor haben, dass die neue Bevölkerung mit ihnen um öffentliche Leistungen oder Arbeitsplätze konkurrieren könnte. Mit ihnen müssen wir das Gespräch über diese Ängste suchen.



IG BCE Aufruf zum Protest gegen die geplante Pegida-Demonstration am 12. Januar 2015 in Hannover. Medieninformation vom 9. Januar 2015

ver.di: Entschließung „Intoleranz und Hass entgegengetreten. Zur Diskussion um die Pegida-Demonstrationen“ des ver.di Bundesvorstandes vom 12. Januar 2015

Auszüge aus der Resolution des IG BCE-Beirats „für eine humanitäre und solidarische Flüchtlingspolitik“ vom 11. November 2014

Die IG BCE blickt mit Sorge auf die zunehmende Zahl von Kriegen, gewalttätigen Konflikten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Welt. Das bringt nicht nur unendliches Leid über die betroffenen Menschen, sondern führt auch in nicht direkt betroffenen Ländern und Regionen zu erheblicher Verunsicherung und großen Belastungen. ...

Diese Forderungen entbinden uns allerdings nicht von der Verantwortung jetzt aktiv zu werden und in der aktuellen Situation zu helfen. Unser Ziel ist, zu sensibilisieren und Menschen vor Ort zu ermutigen sich aktiv zu engagieren, Flüchtlinge willkommen zu heißen und für eine gerechtere Flüchtlingspolitik zu streiten. Wir brauchen jetzt politische Lösungen. Unter anderem auf unserem Kongress haben wir uns für verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen und mehr Integrations- und Partizipationsmöglichkeiten ausgesprochen. Darüber hinaus engagieren wir uns auf allen Ebenen unserer IG BCE auch karitativ.

Im Folgenden sollen einige Handlungsoptionen zur Auseinandersetzung mit der Flüchtlingsthematik und zur konkreten Unterstützung von Flüchtlingen auf der gewerkschaftlichen und/oder betrieblichen Ebene kurz vorgestellt werden. Es handelt sich dabei nicht um einen abschließenden Katalog der Möglichkeiten, sondern um nicht mehr und nicht weniger als um Anregungen, die nachgeahmt, an die konkreten Gegebenheiten vor Ort angepasst oder weiterentwickelt werden können. Gleichzeitig sind der Fantasie und Kreativität keine Grenzen gesetzt, kann und soll Neues gedacht, geplant und jederzeit ausprobiert werden.

(Sich) über Flüchtlinge und über Fluchtursachen informieren

Das Eintreten für Flüchtlinge ist ein Gebot der Menschenrechte, für die Gewerkschaften jahrhundertlang gestritten haben. Es ist zugleich ein Auftrag, der sich aus auch der historischen Erfahrung des Nationalsozialismus ergibt, unter dem auch Gewerkschaftler und Gewerkschaften gelitten haben und aus der andauernden Verfolgung von Menschen, die sich in aller Welt für Arbeitnehmerrechte und Gerechtigkeit engagieren. Weil niemand davor geschützt, Verkürzungen und Halbwahrheiten zum Opfer zu fallen, ist es so wichtig, sich und andere über Flüchtlinge und über Fluchtursachen zu informieren und Fakten an die Stelle von Vorurteilen zu setzen. Denn wer sich Flüchtlinge engagiert und gegen aufkeimenden Rassismus wehrt, hat nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch die Fakten auf seiner Seite.

Die kleine Broschüre kann online aus dem Netz heruntergeladen oder in gedruckter Form auch in größerer Stückzahl kostenfrei angefordert und verteilt werden.
www.proasyl.de/de/home/gemeinsam-gegen-rassismus/fakten-gegen-vorurteile

- Sich selbst informieren und seine Kolleginnen und Kollegen sensibilisieren kann man beispielsweise mit einer der von PRO ASYL und der Amadeu Antonio Stiftung herausgegebenen **Broschüre** „Pro Menschenrechte. Contra Vorurteile – Fakten und Argumente zur Debatte über Flüchtlinge in Deutschland in Europa“. Die beiden Organisationen listen darin die häufigsten Vorurteile gegen Flüchtlinge auf und begegnen ihnen mit Fakten
- Unter dem Titel „Asylrecht ist Menschenrecht“ macht eine neue **Ausstellung** von PRO ASYL anschaulich, warum Menschen fliehen müssen, welchen Gefahren sie dabei ausgesetzt sind und unter welchen Umständen sie wo Schutz finden. Die Ausstellung schildert u. a. die Lage in aktuellen Kriegs- und Krisengebieten sowie in den Nachbarregionen und berichtet über die gegenwärtige dramatische Situation an den EU-Außengrenzen sowie im Inneren Europas und Deutschlands. Sie ermöglicht es Betrieben und Untergliederungen der Gewerkschaften, ihre Mitarbeiter und Mitglieder in den eigenen Räumen über das Thema Flucht, Asyl und Menschenrechte zu informieren. Die Erarbeitung der Ausstellung wurde von der IG Metall, dem DGB, Brot für die Welt, der Diakonie Hessen, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus unterstützt. Sie und eine begleitende Broschüre können gegen geringe Gebühr über PRO ASYL bezogen werden.

Das Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) ist ein bundesweites Netzwerk, das sich für Demokratieförderung und gegen menschenverachtendes Denken engagiert. Ein Hauptaufgabenfeld ist die Durchführung von Projekttagen, Seminaren und Fortbildungen in u. a. Schulen, Berufsschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen sowie in Betrieben. Das Thema „Flucht und Asyl“ ist in viele der Bildungsangebote eingebunden. Das NDC wird durch einen großen Kreis unterschiedlicher Unterstützer – z. B. Gewerkschaftsverbände, Jugendverbandsorganisationen, Wohlfahrtsverbände, Landesjugendringe, Katholische Kirchenjugend – getragen. In 11 Bundesländern verfügt das NDC über eigene Länderbüros sowie Teams freiwillig engagierter Multiplikator/innen, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Bildungsangeboten unterstützen.

Weitere Informationen:
www.netzwerk-courage.de

Flüchtlinge zum Thema im Betrieb machen

Über die Weitergabe oder Bereitstellung von Informationsmaterialien hinaus ist es wichtig, mit Kolleginnen und Kollegen über das Thema „Flüchtlinge und Flüchtlingsschutz“ ins Gespräch zu kommen und sich möglichst eine gemeinsame Position zu erarbeiten. Dabei sollte sowohl die aktuelle Situation der Flüchtlinge vor Ort analysiert als auch über konkrete Handlungsoptionen diskutiert werden.

„Respekt! Kein Platz für Rassismus“ ist eine Initiative, die sich gegen Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz richtet und von der IG Metall unterstützt wird. Die Kampagne wirbt für Toleranz, Anerkennung und Wertschätzung und lädt Mitglieder der IG Metall und anderer Gewerkschaften sowie Beschäftigte und Betriebsräte dazu ein, selbst aktiv zu werden und den Respekt-Gedanken offensiv in die Betriebe und Unternehmen hineinzutragen. Neben dem Anbringen eines „Kein Platz für Rassismus“-Schildes als öffentliches Bekenntnis initiiert die Kampagne Betriebsversammlungen, stößt sie Aus- und Weiterbildungen u.a. zum Thema „Flucht und Asyl“ an und fördert sie Betriebsvereinbarungen gegen Rassismus. In vielen Unternehmen wird die Offensive von der Arbeitgeberseite, von den Arbeitsdirektoren und Personalchefs, unterstützt.

Weitere Informationen:
www.respekt.tv

- **Betriebsversammlungen** können ein geeigneter Ort sein, um Kolleginnen und Kollegen für die Situation von Flüchtlingen in Deutschland und Europa im Allgemeinen, aber im Besonderen auch vor Ort zu sensibilisieren. Solch eine Schwerpunktsetzung bei einer betriebsinternen Veranstaltung muss allerdings gut vorbereitet sein. Denn bei einem gesellschaftlich umstrittenen Thema wie diesem sind kontroverse Debattenbeiträge zu erwarten und müssen kontroverse Beiträge selbstverständlich zulässig sein. Erforderlich deshalb eine besonnene und erfahrene Moderation auf der Grundlage klarer Diskussionsregeln. Allen Teilnehmenden muss z. B. klar sein, dass rassistische Stellungnahmen und Äußerungen nicht zulässig sind und unterbunden werden.

Ende 2013 hat die Deutsche Tischtennis GmbH (ESN) in Hofheim den Beauftragten der Stadt Hofheim für die Flüchtlingssituation eingeladen, um sich mit ihm über die Herausforderungen auszutauschen, die mit der bevorstehenden Aufnahme von Flüchtlingsfamilien entstehen und darüber nachzudenken, welchen Beitrag der Betrieb zu einer erfolgreichen Integration der Familien leisten kann. Anfang Februar 2014 wurde dann in der Stadt der „Freundeskreis Asyl Hofheim“ gegründet, an dem sich einzelne Mitarbeiter und der Betrieb beteiligen. Der Verein hat zwischenzeitlich ein städtisches Wohnhaus für die Aufnahme von zwei Asylbewerberfamilien aus dem Kosovo und Syrien modernisiert und eingerichtet. Die Flüchtlinge werden von ehrenamtlichen Übersetzern ein Behördengängen und der Stadterkundung begleitet.

Auch ehrenamtlicher Deutschunterricht ist inzwischen angelaufen. Mit der Einladung beider Familien zu dem Sommerfest der Mitarbeitenden hat die ESN ein Signal der Anerkennung und des Willkommens gesetzt. Zudem haben die Mitarbeitenden mit ihren Sachspenden zur Möblierung der Unterkunft der Hofheimer Asylsuchenden beigetragen.

- Die Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden kann zum Gegenstand von **Diskussionsveranstaltungen in Betrieben oder gewerkschaftlichen Strukturen in den Bezirken und Regionen** sein. Insbesondere im Rahmen von bundesweiten Kampagnen wie die Interkulturellen Wochen im September jeden Jahres (www.interkulturellewoche.de) und die auch vom DGB, der IG Metall und der IG BCE unterstützten Internationalen Wochen gegen Rassismus (www.internationale-wochen-gegen-rassismus.de) alljährlich im März sind neben laufenden Wahlkämpfen geeignete Anlässe und Gelegenheiten, um politisch Verantwortliche (und selbstverständlich auch Flüchtlingsinitiativen und die Betroffenen selbst) einzuladen und mit ihnen über die konkrete Flüchtlingspolitik in der Kommune und die Aufnahme von Flüchtlingen vor Ort zu diskutieren.

Zu den Aufgaben von DGB und Gewerkschaften:

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie „werden aktiv Diskriminierung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft aus Gründen des Geschlechts, rassistischer Zuschreibungen, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bekämpfen“, so die Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Konkret bedeutet dieses Ziel, dass sich der DGB und die Gewerkschaften auf der politischen Ebene für den Schutz von Flüchtlingen und die Verbesserung der Teilhabechancen in Gesellschaft und Wirtschaft einsetzen.

Auf der betrieblichen Ebene ist es Aufgabe der Betriebs- und Personalräte, die Eingliederung zu fördern. Für die Wahl der Betriebs- und Personalräte gilt, dass alle Beschäftigten unabhängig von der Staatsangehörigkeit wahlberechtigt und wählbar sind.

Die im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften vertreten die konkreten Interessen ihrer Mitglieder vor allem im Hinblick auf die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen, aber auch in den Betrieben und Verwaltungen. Dazu gehören auch die Erteilung von Rechtsauskünften an ihre Mitglieder und die rechtliche Vertretung bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis und anderen Rechtsbereichen, sofern sie im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Organisationsbereich (Branchen) können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus Mitglied einer Gewerkschaft werden. Dies gilt auch für Auszubildende und Studierende sowie arbeitslos gewordene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in die Gewerkschaft eintreten können, sofern sie eine Beschäftigung im Organisationsbereich anstreben oder suchen. Ausschlaggebend ist die Satzung der jeweiligen Gewerkschaft.

Rassisten und rassistischen Parolen entgegentreten

Was ist zu tun, wenn im Betrieb rassistische Stimmen gegen Flüchtlinge laut werden? Sich vor Ort Initiativen gründen, um gegen eine Flüchtlingsunterkunft mobil zu machen und wenn Kolleginnen und Kollegen hieran mitwirken? Wenn Politiker auf dem Rücken von Asylsuchenden und Flüchtlingen um Wählerstimmen kämpfen? Wenn Neonazis ihre rassistische Propaganda z. B. bei Bürgerversammlungen zu einer geplanten Unterkunft gegen Flüchtlinge lenken?

- **Das Wort ergreifen und widersprechen I:** Wenn innerhalb demokratisch orientierter Gemeinschaften wie der **Belegschaft eines Betriebes** oder den **Mitgliedern einer Gewerkschaft** kontroverse Positionen z.B. zu Anforderungen an den Flüchtlingsschutz oder zur Ausgestaltung der sozialen Rechte von Schutzsuchenden bezogen und formuliert werden, sollte das als selbstverständlicher Bestandteil von Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit auch dann ausgehalten und akzeptiert werden, wenn sie vollkommen konträr zur eigenen Anschauung stehen. Was aber, wenn sich der bisher so „nette“ Kollege bei solchen Diskussionen durch menschenfeindliche Äußerungen bewusst oder unbewusst als Rassist zu erkennen gibt? Dann muss man sich – auch wenn es schwer fällt – der Herausforderung stellen und in die Konfrontation gehen. Denn es ist wichtig, dass man rassistische und menschenverachtende Äußerungen gegenüber Flüchtlingen oder anderen Minderheiten nicht einfach stehen lässt.

Der Verein Mach meinen Kumpel nicht an! – für Gleichbehandlung, gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus e.V. – bekannt auch als Kumpelverein oder Gelbe Hand – ist Teil des gewerkschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Rechts extremismus. Er setzt sich für Gleichberechtigung und Chancengleichheit insbesondere in der Arbeitswelt ein. Ziel ist es, die Bevölkerung aufzuklären und durch eigene Maßnahmen zur Gleichbehandlung in der Arbeitswelt beizutragen. Der Kumpelverein bündelt Aktivitäten engagierter Kolleginnen und Kollegen, macht sie bekannt und setzt so sichtbare Zeichen in der Öffentlichkeit. Durch die Bereitstellung von Expertise und Materialien werden Aktive bei der Umsetzung von Aktivitäten und Kampagnen unterstützt.

Die Broschüre „Stopp, so nicht!“ des Vereins „Mach’ meinen Kumpel nicht an!“ gibt Tipps, wie Mitarbeiter sich verhalten können, wenn ein Kollege ihnen mit rassistischen Sprüchen begegnet (z. B. Blickkontakt aufnehmen; auch dann sachlich bleiben, wenn das Gegenüber persönlich wird; nachfragen, ob und welche persönlichen Erfahrungen hinter pauschal ablehnenden Äußerungen stehen; rassistische Wortbeiträge als „rassistisch“ und sich verbitten). Die Broschüre kann bei „Mach’ meinen Kumpel nicht an!“ kostenlos bestellt oder auf der Homepage des Vereins heruntergeladen werden.

Weitere Informationen:
www.gelbehand.de

- **Das Wort ergreifen und widersprechen II:** Wenn **Politiker** z. B. die Asylantragszahlen „alarmierend“ nennen oder von „Flüchtlingsströmen“ sprechen, dann greifen sie – manchmal unbewusst, aber sehr oft auch absichtlich mit dem Ziel, Wählerstimmen zu gewinnen – gängige Stammtischparolen auf, die in der restlichen Bevölkerung unbegründete Ängste auslösen. Denn sachlich betrachtet sind viele dieser Begriffe und Bedrohungsszenarien unangemessen oder sogar falsch. Sprechen sie Politiker direkt auf solche Äußerungen an und machen sie sie auf ihre gefährlichen Folgen an. Machen Sie auch Medienvertreter – z. B. in Leserbriefen – darauf aufmerksam, wenn sie in ihrer Berichterstattung über das Thema „Flucht und Asyl“ mit gefährlich verzerrenden Bildern und Begriffen arbeiten.
- **Bündnisse schmieden:** Die Hetze gegenüber Flüchtlingen ist ein thematischer Schwerpunkt und wichtiges Mobilisierungsinstrument für rechtsextreme Parteien und Bewegungen. Vielfach als „Bürgerinitiativen“ getarnt ergreifen sie im Umfeld geplanter Einrichtungen von Flüchtlingsunterkünften das Wort, um mit rassistischen Stereotypen Vorbehalte gegenüber Flüchtlingen zu schüren und vor Ort ein Klima der Angst und Anlehnung zu erzeugen.

In ihrer Handreichung „Keine Bühne für Rassismus – Flüchtlinge willkommen heißen“ informiert die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin über die Möglichkeiten der Gestaltung einer Informationsveranstaltung anlässlich der Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft. Das sechs-seitige Faltblatt enthält praktische Tipps, wie eine rassistische Mobilisierung und Instrumentalisierung solcher Veranstaltungen verhindert werden kann.

Weitere Informationen, Bestellung und Download:
www.mbr-berlin.de/materialien/publikationen-handreichungen

Diesen Versuchen etwas entgegenzusetzen und vor Ort ein Klima des Willkommens und der Anerkennung für Flüchtlinge zu entwickeln ist wichtig. Es ist aber auch eine Aufgabe, die ein Betrieb vor Ort oder eine regionale gewerkschaftliche Struktur allein nicht leisten kann. Hierfür braucht es starke zivilgesellschaftliche Bündnisse.

- Mit ihrer Veröffentlichung **„Was tun, damit's nicht brennt?“** stellen die Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche&Rechtsextremismus, die Evangelische Akademie zu Berlin und die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin Handlungsempfehlungen zum Aufbau starker zivilgesellschaftlicher Bündnisse vor. Angesprochen sind Nachbarschafts- und Gewerkschaftsgruppen, antirassistische und Flüchtlingsinitiativen, Kirchengemeinden und andere Religionsgemeinschaften sowie Einzelpersonen, die für eine demokratische Vielfalt eintreten und sich gegen rechtsextreme Mobilisierungen vor Flüchtlingsheimen und bei Bürgerversammlungen wehren wollen. Die Handreichung will diese höchst unterschiedlichen Akteure dazu ermutigen, miteinander zu arbeiten und mögliche Unterschiede produktiv einzusetzen. Sie will dazu beitragen, im Interesse einer menschenfreundlichen und demokratischen Gesellschaft lokale Willkommensbündnisse aufzubauen, die gegen rechtsextreme und rechtspopulistische Kampagnen angehen und Flüchtlinge aktiv unterstützen.

Weitere Informationen,
Bestellung und Download:
[www.mbr-berlin.de/materialien/
publikationen-handreichungen](http://www.mbr-berlin.de/materialien/publikationen-handreichungen)

Netzwerk gegen rechte Gewalt und Rassismus – Ludwigshafen/Vorderpfalz

Das Netzwerk gegen rechte Gewalt und Rassismus bezieht sich auf den Sozialraum Ludwigshafen. Vernetzung, Dokumentation, Intervention sowie Prävention sind seine Leitziele. Das Netzwerk tauscht sich kontinuierlich mit anderen Akteuren aus der Region Vorder- und Südpfalz und darüber hinaus aus. Es dokumentiert z. B. neonazistischen Schmierereien und Aktivitäten („Mahnwachen“, „Infostände“ oder Aufmärsche), organisiert Gegendemonstrationen und regelmäßig Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Lesungen, Ausstellungen, Gedenkveranstaltungen.

Koordiniert wird das Netzwerk vom DGB, Region Vorder- und Südpfalz in Ludwigshafen. Mitglieder im Netzwerk sind örtliche Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände, Initiativ- und Kulturgruppen, Parteien, Mitgliedsgewerkschaften sowie mit den Gewerkschaften befreundete Sozialeinrichtungen.

Weitere Informationen:
www.vielfalt-rip.de

Betriebe und Gewerkschaften können in ihrer Stadt oder Gemeinde auf Menschen und Institutionen zugehen, die sich gegen Rassismus und für Flüchtlinge stark machen wollen. Zum Beispiel aus der Kirchengemeinde, aus Vereinen, Parteien und Verbänden, aus dem Kultur- und Bildungsbereich oder aus dem Sport. Betriebe und Gewerkschaften können z. B. Räume für Treffen des Aktionsbündnisses zur Verfügung stellen oder eventuell sogar seine Koordination übernehmen.

Die Zusammenarbeit verschiedener Initiativen und Vereine erleichtert die Durchführungen von Aktionen. Gemeinsam geplante und veranstaltete Kampagnen, Feste und gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können eine vor Ort eine Einheit gegen Rassismus und für Flüchtlinge schaffen. Oft finden sich bei Begegnungsabenden, Filmvorführungen und gemeinsamen Diskussionen neue Mitstreiter, die Flüchtlinge unterstützen oder Dinge gemeinsam tun wollen: Hausaufgabenhilfe geben, Stadtrundgänge machen, gemeinsam kochen oder Fahrräder reparieren. Wichtig ist dabei immer auch die Vernetzung mit bereits bestehenden Flüchtlingsräten und antirassistischen Initiativen.

Auf Flüchtlinge zugehen

Der einfachste Weg, gegen die Ausgrenzung von Flüchtlingen aktiv zu werden und Flüchtlinge effektiv zu unterstützen, ist der des direkten Kontakts. Ein freundlicher Besuch von Gewerkschaftern oder Betriebsangehörigen in einer Flüchtlingsunterkunft schafft die Gelegenheit, sich kennenzulernen und die Bedürfnisse der Bewohner erfahren. Das echte Interesse an den Biografien der Flüchtlinge, an den Ursachen für ihre Flucht und an den Erfahrungen auf ihrem

langen Weg in die Kommune ist eine gute Grundlage ihre Unterstützung, für gegenseitiges Kennenlernen und vielleicht sogar das Schließen von Freundschaften. Auf jeden Fall ist es ein Signal des Willkommens, der Anerkennung und der Wertschätzung, das Asylsuchenden und Flüchtlingen dabei hilft, vor Ort anzukommen und Fuß zu fassen.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, Asylsuchende und Flüchtlinge am Standort in betriebliche Strukturen oder Aktivitäten einzubinden und ihnen damit Solidarität zu signalisieren. Einige Anregungen:

- In vielen großen und mittleren Unternehmen gibt es für die Mitarbeitenden eine Vielzahl von Angeboten im Rahmen des **Betriebssports**. Auch wenn sich betriebssportliche Angebote im Regelfall an Mitarbeitende richten, kann überlegt werden, auch externen Personen, z.B. Flüchtlingen und Asylsuchenden die Möglichkeit zur Teilnahme einzuräumen. Unbedingt geprüft werden muss vorab, ob und wie der Versicherungsschutz für die Betroffenen gewährleistet ist.

Betriebe und gewerkschaftliche Einrichtungen können ihre eigenen **Räumlichkeiten und technische Infrastruktur** für die Selbstorganisation der Interessen von Asylsuchenden und Flüchtlingen in der Kommune oder für Begegnungen öffnen. Die wenigsten Unternehmen in Deutschland werden dabei so weit gehen können wie die Siemens AG, die Ende November 2014 der Stadt München ein leer stehendes Bürogebäude angeboten hat, um dort Flüchtlinge unterzubringen.

Realisierbar ist aber beispielsweise die Bereitstellung eines **Gruppenraums samt technischer Ausstattung**, in dem Asylsuchende und Flüchtlinge zu fest vereinbarten Terminen zusammenkommen und in eigener Sache aktiv werden können. Vorstellbar ist auch die Einladung von Bewohnern einer Flüchtlingsunterkunft zu einem **gemeinsamen Essen** mit Betriebsangehörigen oder Mitgliedern und deren Familien. Dabei können am gemeinsamen Esstisch soziale Kontakte geknüpft, Verständnis geweckt und persönliche Geschichten erzählt werden. Flüchtlinge und Betriebsangehörige oder Gewerkschaftsmitglieder können und sollen zu solchen „Dinner for All“-Events eigene Speisen und Getränke oder auch Spielsachen mitbringen und sich so individuell einbringen.

Der Interkulturelle Rat in Deutschland stellt im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus im März 2015 bis zu 300 Euro für die Durchführung von Veranstaltungen bereit, die Asylsuchende und Flüchtlinge – ggf. auch in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wie Betrieben und Gewerkschaften – durchführen. Ihnen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, die Themensetzung und den Ablauf von Veranstaltungen weitgehend selbst bestimmen zu können.

Für die sogenannte Mehrheitsgesellschaft – z. B. für Beschäftigte eines Betriebes oder Mitglieder einer Gewerkschaft – besteht im Rahmen solcher Veranstaltungen die Gelegenheit, einen Perspektivenwechsel zu vollziehen und von Betroffenen oder von anderen Experten über die Situation von Flüchtlingen in der Kommune informiert zu werden oder schlicht mit ihnen zum Austausch zusammenzukommen. Anfallende Kosten für Honorare Fahrtkosten oder Sachmittel können vom Interkulturellen Rat finanziell gefördert werden. Betriebe oder gewerkschaftliche Strukturen können solche Veranstaltungen unterstützen, indem sie z. B. Räume zur Durchführung zur Verfügung stellen.

www.sueddeutsche.de/muenchen/asylbewerber-in-siemens-bueros-ich-war-ein-fluechtlingskind-1.2213730

Weitere Informationen:
www.internationale-wochen-gegen-rassismus.de/materialien/veranstaltungen-mit-muslimen-fluechtlingen-roma

Flüchtlinge unterstützen

Wer Flüchtlinge vor Ort sinnvoll, gezielt und effektiv unterstützen möchte, muss wissen, was die Betroffenen am nötigsten brauchen. Manchmal kann es durchaus sinnvoll sein, Dinge zu sammeln und zu spenden (z. B. Medikamente, Telefonkarten oder Fahrräder und Fahrscheine für mehr Mobilität). In anderen Konstellationen kann es für die Betroffenen wichtiger sein, beim Übersetzen oder beim Erlernen der deutschen Sprache unterstützt oder bei Behördengängen begleitet zu werden und manchmal sind soziale Kontakte oder Freizeitbeschäftigungen das, was Asylsuchenden und Flüchtlingen am meisten fehlt. Der beste Weg, den konkreten Bedarf zu ermitteln, führt nach dem Motto „Hingehen und Nachfragen!“ über die Flüchtlinge selbst. Wenn das schwierig ist, sollte man zumindest den Rat von Expertinnen und Experten z. B. in lokalen Flüchtlingsinitiativen suchen und in Anspruch nehmen und Kontakt zu kompetenten Ansprechpartnern herzustellen. Dazu zählen z. B. Rechtsanwälte, Seelsorger, Sozialberater oder Ärzte, die Geflüchtete kostenlos beraten und behandeln.

Eines vorweg: Nicht immer, aber oft ist gut gemeint das Gegenteil von gut gemacht. Das gilt vor allem für die **rechtliche Beratung von Flüchtlingen**; sowohl im Hinblick auf ihren Aufenthalt oder ihr Asylverfahren als auch in arbeitsrechtlichen Fragen. Wer sich selbst inhaltlich zurückhält und stattdessen den Weg zu kompetenten Beratungsstellen, Unterstützungsstrukturen oder Rechtsanwälten weist, leistet Asylsuchenden und Flüchtlingen den besten Dienst.

Bei aufenthaltsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen sollten die Betroffenen auf die mancherorts bereitstehende kostenlose Rechtsberatung z. B. durch Anwaltsnetzwerke in örtlichen Kirchengemeinden oder an Hochschulen hingewiesen werden. Richtig und wichtig ist es auch, die Betroffenen in die Beratungskompetenz von Beratungsstellen z. B. der Wohlfahrtsverbände oder an die landesweiten Flüchtlingsräte zu verweisen, in denen sich lokale und regionale Flüchtlingsinitiativen eines Bundeslandes zusammengeschlossen haben. Solche Einrichtungen sind in aufenthaltsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen erfahren, kennen die verfügbaren Rechtsberatungsangebote vor Ort und haben selbst Kontakte zu kompetenten Rechtsanwälten.

Örtliche Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, an die sich Asylsuchende und geduldete Personen ebenso kostenlos wenden können, wie Menschen, die diesen Personenkreis unterstützen, lassen sich über ein von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bereitgestelltes Recherchetool im Internet unter <http://webgis.bamf.de/BAMF/control> ermitteln.

Die Rechtsberaterkonferenz (RBK) ist ein Zusammenschluss von Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern, die im Rahmen von Beratungsverträgen mit Wohlfahrtsverbänden und dem UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) zusammenarbeiten. Die etwa 60 über die Bundesrepublik verteilten Mitglieder der Rechtsberatungskonferenz beraten Flüchtlinge und andere schutzbedürftigen Ausländer kostenlos, wenn sie vom Deutschen Caritasverband (DCV), dem Deutschen Rotes Kreuz (DRK) oder dem Diakonischen Werk (DW) hierzu beauftragt werden.

Weitere Informationen:
www.rechtsberaterkonferenz.de

Die landesweiten Flüchtlingsräte haben darüber hinaus Zugang zu einem „Rechtshilfefonds für Flüchtlinge“, den die Bundesarbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL bereithält. Alljährlich bezuschusst die Organisation aus diesem Fonds mehr als 200 Verfahren. Die Themen sind vielfältig: Asylenerkennung, Traumatisierung, drohende Abschiebung, Abschiebungshaft, Familienzusammenführung. Detaillierte Informationen zu dem Rechtshilfefonds für Flüchtlinge können über die landesweiten Flüchtlingsräte eingeholt werden. Ihre Adressen finden sich in Kapitel 5 dieser Broschüre.

Bündnis gegen Menschenhandel

Nicht nur in der Prostitution, sondern auch auf dem Bau, in Hotels, Restaurants, der Pflege- und Reinigungsbranche oder der Fleischproduktion werden Menschen bedroht und ausgebeutet. Zwang und Ausbeutung bedeuten für Arbeitnehmerinnen oft menschenunwürdige Arbeits- und Wohnbedingungen, in Teilen oder ganz vorenthaltenen Lohn, vorgetäuschte oder reale Schulden, eingeschränkte Bewegungsfreiheit und Kommunikation oder einbehaltene Reisedokumente. Im deutschen Strafrecht werden diese Arten der Zwangsarbeit als ‚Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft‘ (§ 233 StGB) geahndet.

*Von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung betroffene Personen haben Rechte auf Unterstützungsleistungen. Derzeit haben jedoch die wenigsten Betroffenen tatsächlich Zugang zu diesen Rechten. Das **Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung** schafft und fördert bereits bestehende Strukturen, durch die Betroffene ihnen zustehenden Unterstützungsleistungen erhalten und ihre gesetzlichen arbeits- und entschädigungsrechtlichen Ansprüche geltend machen können.*

Partner des von Arbeit und Leben Berlin e.V. koordinierten Bündnisses sind auf der Länderebene der DGB-Bezirk Berlin-Brandenburg, die Diakonie Wuppertal und das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz.

Kontaktdaten:
siehe Serviceteil

Gewerkschaftliche Anlaufstellen für Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen ohne Papiere (MigrAr)

Unter dem Motto „Du hast auch Rechte – auch ohne Papiere“ wurden in einigen Städten, wie Frankfurt/M, Hamburg, Berlin, Köln, Anlaufstellen für „statuslose“ Migrantinnen und Migranten eingerichtet. Sie kooperieren mit Gewerkschaften, Kirchen und Menschenrechtsorganisationen.

Die zumeist von ver.di initiierten Beratungsangebote beraten als Erstberatungsstellen vor allem in arbeitsrechtlichen Fragen und informieren darüber, welche Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber bestehen und helfen diese durchzusetzen. Die Beratungen können telefonisch, aber auch in Einrichtungen stattfinden.

Kontaktdaten:
siehe Serviceteil

Jenseits rechtlicher Beratung und Unterstützung ist die Palette möglicher unterstützungsmaßnahmen für Asylsuchende und Flüchtlinge ausgesprochen breit. Nachfolgend einige nicht-anschließende Anregungen:

- Machen Sie die für Personalgewinnung und Personaleinstellung zuständigen Personen in ihrem Betrieb auf das Potential von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufmerksam. Viele dieser Menschen sind beruflich bereits qualifiziert, fast alle sind qualifizierungs- oder ausbildungsbereit und hoch motiviert. Diese Personengruppe gerät noch oft aus dem Blick, wenn Strategien zur Überwindung des Fachkräftemangels diskutiert werden. Dabei haben die Betroffenen spätestens nach drei Monaten einen Zugang zum Arbeitsmarkt und das Recht, eine betriebliche Ausbildung oder ein Praktikum in einem Betrieb zu beginnen. Regen Sie deshalb z.B. an, dass Ausschreibungen für offene Stellen oder Praktikumsangebote z. B. über örtliche Flüchtlingsberatungsstellen auch unmittelbar an Asylsuchende und Flüchtlinge herangetragen werden können.

Mit einem **Tag der offenen Tür** oder einer **Praktikumsbörse** können (junge) Asylsuchende und Flüchtlinge aus den örtlichen Unterkünften in den Betrieb einladen werden, um ihnen die Arbeitsfelder und beruflichen Perspektiven in dem Betrieb vorzustellen. Im Rahmen einer

solchen Veranstaltung können erste Informationen ausgetauscht und Gespräche geführt, berufliche Anforderungen mit Qualifikationen abgeglichen und Qualifizierungsbedarfe festgestellt werden.

- Gibt es in Ihrem Betrieb zu Weihnachten oder zu anderen Gelegenheiten eine Spendensammlung für „wohltätige Zwecke“? Zum Beispiel anlässlich von Firmen – oder Mitarbeiterjubiläen, Betriebsversammlungen, Geburtstagsfeiern? Flüchtlingsinitiativen vor Ort freuen sich selbst über eine finanzielle Unterstützung oder denken gerne zusammen mit Ihnen darüber nach, wie das gesammelte Geld unmittelbar Asylsuchenden und Flüchtlingen zu Gute kommen kann.
- Betriebe oder Betriebsangehörige können als „Sponsoren“ von Freizeitangeboten (Ausflüge, Sportveranstaltungen etc.) und Qualifizierungsmaßnahmen für Asylsuchende und Flüchtlinge (Sprachkurse, Fahrradfahrkurse etc.) auftreten, indem sie ihre spezifischen Dienstleistungen oder Produkte oder geeignete Sachspenden einbringen. Auch hier gilt: der Bedarf sollte mit den Betroffenen direkt oder Flüchtlingsinitiativen vor Ort abgestimmt werden.

Das örtliche Bus- und Reiseunternehmen Hummel hat die Bürgerstiftung Kirchzarten dabei unterstützt, achtzehn Kindern aus einer Flüchtlingsunterkunft in der Gemeinde den kostenlosen Besuch einer Aufführung des Freiburger Weihnachtzirkus „Circolo“ zu ermöglichen. Der Zirkus selbst hatte die Karten bereitgestellt, das Reiseunternehmen beteiligte sich an der Aktion, indem sie die kostenlose Hin- und Rückfahrt organisierte.

Weitere Informationen:
www.buergerstiftung-kirchzarten.de

Viele dieser und weitere Beispiele und Anregungen zur Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen sind in einer gemeinsam von PRO ASYL und der Amadeu Antonio Stiftung erarbeiteten und herausgegebenen Broschüre mit dem Titel **„Refugees Welcome – Gemeinsam Willkommenskultur gestalten“** zusammengestellt. Die Broschüre kann auf den Homepages von PRO ASYL (<http://www.proasyl.de/de/home/gemeinsam-gegen-rassismus/fluechtlinge-willkommen-heissen/broschuere-refugees-welcome/>) oder der Amadeu Antonio Stiftung (<http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/hetze/refugees-welcome-gemeinsam-willkommenskultur-gestalten/>) kostenlos heruntergeladen werden. In gedruckter Form ist sie derzeit leider vergriffen.

Kapitel 5: Serviceteil

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Integration von Flüchtlingen in Betrieben und Verwaltungen

Die Eingliederung von Flüchtlingen in Betriebe und Verwaltungen ist ein wichtiger Baustein zur Herstellung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Teilhabechancen. Betriebs- und Personalräte können dazu wesentliche Initiativen einleiten. Das Betriebsverfassungsgesetz und die Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern enthalten entsprechende Regelungen:

Betriebsverfassungsgesetz (Auszüge)

§ 75 Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen

- (1) Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.
- (2) Arbeitgeber und Betriebsrat haben die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Sie haben die Selbständigkeit und Eigeninitiative der Arbeitnehmer und Arbeitsgruppen zu fördern.

§ 80 Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden;
 2. Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim Arbeitgeber zu beantragen;
 - 2a. die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg, zu fördern;
 - 2b. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern;
 3. Anregungen von Arbeitnehmern und der Jugend- und Auszubildendenvertretung entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Arbeitnehmer über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;
 4. die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen zu fördern;
 5. die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung vorzubereiten und durchzuführen und mit dieser zur Förderung der Belange der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer eng zusammenzuarbeiten; er kann von der Jugend- und Auszubildendenvertretung Vorschläge und Stellungnahmen anfordern;
 6. die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im Betrieb zu fördern;
 7. die Integration ausländischer Arbeitnehmer im Betrieb und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Arbeitnehmern zu fördern, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb zu beantragen;

8. die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern;
9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern.

Arbeitgeber zu unterrichten; die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; in diesem Rahmen ist der Betriebsausschuss oder ein nach § 28 gebildeter Ausschuss berechtigt, in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist, hat der Arbeitgeber ihm sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Betriebsrats zu berücksichtigen, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

- (3) Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Für die Geheimhaltungspflicht der Auskunftspersonen und der Sachverständigen gilt § 79 entsprechend.

Bundspersonalvertretungsgesetz (Auszüge)

§ 67

- (1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt. Dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt.
- (3) Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

§ 68

- (1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
 2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
 3. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
 4. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen zu fördern,
 5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbeschädigter zu beantragen,
 - 5a. die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg, zu fördern,
 6. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,

7. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der in § 57 genannten Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen.

Flüchtlingsorganisationen

PRO ASYL

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge
Postfach 160624
60069 Frankfurt am Main
Tel.: 069/24 23 14 10
Fax: 069/24 23 14 72
www.proasyl.de
proasyl@proasyl.de

Flüchtlingsrat Brandenburg

Rudolf-Breitscheidstraße 164
14482 Potsdam
Tel.: 03 31 / 71 64 99
Fax: 03 31 / 88 71 54 60

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern

Postfach 11 02 29
19002 Schwerin
Tel.: 0385/58 15 790
Fax: 0385/58 15 791
www.fluechtlingsrat-mv.de
kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

Saarländischer Flüchtlingsrat

Kaiser-Friedrich-Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/48 77 938
Fax: 06831/48 77 939
www.asyl-saarland.de
fluechtlingsrat@asyl-saarland.de

Flüchtlingsrat Thüringen

Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel.: 03 61 / 2 17 27-20
Fax: 03 61 / 2 17 27-27
www.fluechtlingsrat-thr.de
info@fluechtlingsrat-thr.de

Flüchtlingsrat

Baden-Württemberg
Hauptstätterstraße 57
70178 Stuttgart
Tel.: 0711/55 32 834
Fax: 0711/55 32 835
www.fluechtlingsrat-bw.de
info@fluechtlingsrat-bw.de

Flüchtlingsrat Bremen

c/o Zuflucht – Ökumenische
Ausländerarbeit e.V.
Berckstraße 27
28359 Bremen
Tel./Fax: 04 21 / 8 35 61 52
www.fluechtlingsrat-bremen.de
E-Mail: info@fluechtlingsrat-bremen.de

Niedersächsischer Flüchtlingsrat

Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim
Tel.: 051 21 / 1 56 05
Fax: 051 21 / 3 16 09
www.nds-fluerat.org
nds@nds-fluerat.org

Sächsischer Flüchtlingsrat

Dammweg 5
01097 Dresden
Tel.: 0351/30 99 01 02
Tel.: 0351/87 45 17 10
Tel.: 0351/33 28 54 71
www.saechsischer-fluechtlingsrat.de
info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Bayerischer Flüchtlingsrat

Augsburgerstraße 13
80337 München
Tel.: 089/76 22 34
Fax: 089/76 22 36
www.fluechtlingsrat-bayern.de
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Flüchtlingsrat Hamburg

Nernstweg 32–34
22765 Hamburg
Tel.: 040/43 15 87
Fax: 040/43 04 490
www.fluechtlingsrat-hamburg.de
info@fluechtlingsrat-hamburg.de

Flüchtlingsrat NRW

Wittener Straße 201
44803 Bochum
Tel.: 02 34 / 58 731 560
Fax: 02 34 / 58 731 575
www.frnrw.de
info@frnrw.de

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt

Schellingstraße 3–4
39104 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 537-12 79
Fax: 03 91 / 537-12 80
www.fluechtlingsrat-lsa.de
info@fluechtlingsrat-lsa.de

Flüchtlingsrat Berlin

Georgenkirchstraße 69–70
10249 Berlin
Tel.: 030/2 43 44-57 62
Fax: 030/2 43 44-57 63
www.fluechtlingsrat-berlin.de
buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Hessischer Flüchtlingsrat

Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt
Tel.: 069/976 987 10
Fax: 069/976 987 11
www.fr-hessen.de
hfr@fr-hessen.de

Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz

Postfach 2851
55516 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/84 59 152
Fax: 0671/25 11 40
www.asyl-rlp.org
info@asyl-rlp.org

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

Oldenburger Straße 25
24143 Kiel
Tel.: 04 31 / 73 50 00
Fax: 04 31 / 73 60 77
www.frsh.de
office@frsh.de

Bundesweite Organisationen, Institutionen und Netzwerke

Amadeu Antonio Stiftung

Linienstraße 139
10115 Berlin
Tel.: 030/24 08 86 10
Fax: 030/24 08 86 22
www.amadeu-antonio-stiftung.de
info@www.amadeu-antonio-stiftung.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus

c/o Aktion Sühnezeichen Friedensdienste
Auguststraße 80
10117 Berlin
Tel.: 030/2 83 95 184
Fax: 030/2 83 95 135
www.bagkr.de
post@bagkr.de

Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und Migranten

Bernhardstraße 12
28203 Bremen
www.thecaravan.org

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

c/o Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin
Tel.: 030/1 84 00 16 40
Fax: 030/1 84 00 16 06
www.bundesregierung.de
integrationsbeauftragte@bk-bund.de

Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Zwinglistraße 4a
10555 Berlin
Tel.: 030/39 83 69 69
www.b-umf.de
info@b-umf.de

Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte

www.netz-gegen-rassismus.de
kontakt@netz-gegen-rassismus.de

unsichtbar – Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

c/o Arbeit und Leben Berlin e.V.
Keithstraße 1–3
10787 Berlin
Tel.: 030/23 60 73 59
www.buendnis-gegen-menschenhandel.de
info@buendnis-gegen-menschenhandel.de

Informationsverbund Asyl und Migration

c/o Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030/39 62 122
Fax: 030/46 79 33 29
www.asyl.net
kontakt@asyl.net

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche

c/o Kirche Zum Heiligen Kreuz
Zossener Straße 65
10961 Berlin
Tel.: 030/25 89 88 91
Fax: 030/69 04 10 18
www.kirchenasyl.de
info@kirchenasyl.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Tel.: 09 11/943 0
Fax: 09 11/943 1000
www.bamf.de
info@bamf.bund.de

UNHCR-Vertretung für Deutschland

Wallstraße 9–13
10179 Berlin
Tel.: 030/20 22 02 0
Fax: 030/20 22 02 20
www.unhcr.de
gfrbe@unhcr.de

The VOICE Refugee Forum

Schillergässchen 5
07745 Jena
www.thevoiceforum.org
thevoiceforum@gmx.de

Gewerkschaftliche Einrichtungen und Gewerkschaften

DGB Bildungswerk BUND

Bereich Migration & Gleichberechtigung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 02 11-43 01 151
Fax: 02 11-43 01 134
www.migration-online.de
migration@dgb-bildungswerk.de

Industriegewerkschaft Metall IG Metall – Vorstand

Ressort Migration/Integration
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/66 93 -0
www.igmetall.de -> Themen
-> Migration
igm-migration@igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten NGG Hauptverwaltung

Haubachstraße 76
22765 Hamburg
040/3 80 13 -0
www.ngg.net
hauptverwaltung@ngg.net

Mach meinen Kumpel nicht an! Für Gleichbehandlung, gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 02 11/43 01 193
Fax: 02 11/43 01 134
www.gelbehand.de
info@gelbehand.de

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt IG BAU Bundesvortrag

Olaf-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69/9 57 37 -0
www.igbau.de
kontakt@igbau.de

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG Zentrale Frankfurt/Main

Weilburger Straße 24
60326 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69/75 36 -0
www.evg-online.org
presse@evg-online.de

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB-Bundesvorstand

Volker Rossocha – Beauftragter für Migrations- und Antirassismuspolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Tel.: 030/2 40 60 -0
www.dgb.de
volker.rossocha@dgb.de

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie IG BCE Hauptvorstand

Bereich Migration / Integration
Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Tel.: 05 11/76 31 -0
info@igbce.de

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG Zentrale Berlin

Chausseestraße 84
10115 Berlin
Tel.: 030/42 43 90 -84/85
www.evg-online.org
presse@evg-online.de

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Bundesvorstand

Referat Migrationspolitik
Ressort 5: Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Referat Migrationspolitik
Tel.: 030/69 56 14 12
www.arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de
migration@verdi.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW Hauptvorstand

Bundesausschuss Migration, Diversity, Antidiskriminierung (BAMA)
Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt
Tel.: 0 69/7 89 73 -0
info@gew.de

Gewerkschaft der Polizei GdP Bundesgeschäftsstelle Berlin

Stromstraße 4
10555 Berlin
Tel.: 030/3 99 92 -0
www.gdp.de
gdp-bund-berlin@gdp.de

Gewerkschaftliche und sonstige Beratungsstellen zum Arbeitsrecht

AK undokumentierte Arbeit Berlin

c/o DGB-HAUS,
Keithstraße 1–3
10787 Berlin
Tel.: 0 15 78 / 7 67 41 71
www.berlin-brandenburg.dgb.de/
beratung/ak-undokumentierte-arbeit
Beratung.AK@dgb.de

Projekt „Faire Mobilität“

DGB-Bezirk Berlin-Brandenburg
Projektleitung – Dominique John
Keithstraße 1–3
10787 Berlin
Tel.: 030 / 21 24 05 41
john.bfw@dgb.de
www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Hamburg

c/o Arbeit und Leben Hamburg
Jochen Empen
Besenbinderhof 59
20097 Hamburg
Tel.: 0040 / 28 40 16 77
Jochen.empen@hamburg.
arbeitundleben.de

Beratungsstelle für mobile Beschäftigte Hannover

bei Arbeit und Leben
Niedersachsen e.V.
Arndtstraße 20
30167 Hannover
Tel.: 0511 / 981 92-40 / 41
hannover@mobile-beschaefigte-
niedersachsen.de

Gewerkschaftliche Anlaufstelle für MigrantInnen ohne gesicherten Aufenthalt Hamburg

c/o ver.di Center
Besenbinderhof 60 –
Ebene 6 Raum 637
20097 Hamburg
Tel.: 040 / 28 58 31 61
emilija.mitrovic@verdi.de
www.vernetzung-migration-
hamburg.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Berlin

c/o DGB-Bezirk Berlin-Brandenburg
Dr. Sylwia Timm / Vladimir Bogoieski
Keithstraße 1–3, Raum 309
10787 Berlin
Tel.: 030 / 21 01 64 37
Sylwia.timm@bfw.eu.com

Beratungsstelle Faire Mobilität München

c/o DGB Bayern – Haus C 5.15
Nadja Kluge / Justyna Weber
Schwanthalerstraße 64
80336 München
Tel.: 089 / 51 39 99 28
Nadja.kluge@bfw.eu.com

Beratungsstelle für mobile Beschäftigte Oldenburg

bei Arbeit und Leben
Niedersachsen e.V.
Klävemannstraße 1
26122 Oldenburg
Tel.: 04 41 / 9 24 90-21
oldenburg@mobile-beschaefigte-
niedersachsen.de

Gewerkschaftliche Anlaufstelle für MigrantInnen in prekären Arbeitsverhältnissen (MigrAr) Frankfurt/Rhein-Main

c/o DGB Gewerkschaftshaus
Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77
60329 Frankfurt/M
Tel.: 069 / 25 69 25 69
www.migrar-ffm.de
kontakt@migrar-ffm.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Dortmund

c/o ver.di Haus
Szabolcs Sepsi / Stefanie Albrecht
Königswall 36
44137 Dortmund
Tel.: 0231 / 54 50 79 82
Szabolcs.spesi@bfw.eu.com

Beratungsstelle Faire Mobilität Stuttgart

c/o Betriebsseelsorge S 21
Dr. Dorota Kempster / Katarina
Frankovic / Christoph Laug
Nikolausstraße 17
70190 Stuttgart
Tel.: 0711 / 12 09 36 35
Dorota.kempster@bfw.eu.com
Katarina.frankovic@bfw.eu.com

Beratungsstelle für mobile Beschäftigte Braunschweig

bei Arbeit und Leben
Niedersachsen e.V.
Gewerkschaftshaus Braunschweig
Wilhelmstraße 5
38100 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 60 18-79 00
braunschweig@mobile-beschaefigte-
niedersachsen.de

Gewerkschaftliche Anlaufstelle für MigrantInnen ohne gesicherten Aufenthalt Köln

c/o ver.di Bezirk Köln
Hans-Böckler-Platz 9 – Raum 0.33
50672 Köln
Tel.: 0151 / 46 71 09 25
migrar.koeln@verdi.org

Beratungsstelle Faire Mobilität Frankfurt am Main

c/o DGB Haus 2 – Etage 2
Letitia Matarea-Türk / Michael Sohn
Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77
60329 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 / 27 29 75 67
Mihai.balan@igbau.de
Malgorzata.zambron@igbau.de

Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte in Berlin

Bettina Wagner, Monika Fijarczyk,
Doritt Komitowski
DGB-Haus
Keithstraße 1–3
10787 Berlin
beratung-eu@dgb.de

Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit

Arbeit und Leben Hamburg
Projektleitung: Rüdiger Winter
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Tel.: 030 / 28 40 16 - 23
ruediger.winter@
hamburg.arbeitundleben.de

